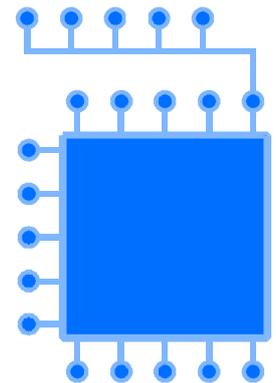


**Telekom-Control-Kommission**

**Mariahilferstraße 77-79**

**1060 Wien**

**K 15/00**



telekom  
control  
kommission

**Wien, am 10. Juli 2000**

**Ausschreibungsunterlage im Verfahren betreffend  
Frequenzzuteilungen für  
Mobilfunksysteme der 3. Generation (UMTS/IMT-2000)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
1.1	EUROPARECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....	4
1.2	INNERSTAATLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....	4
1.3	ZEITPLAN DES VERGABEVERFAHRENS.....	6
<b>2</b>	<b>ANTRAGSUNTERLAGEN .....</b>	<b>8</b>
2.1	ORGANISATIONSSTRUKTUR .....	8
2.2	TECHNISCHE FÄHIGKEITEN, QUALITÄT DER DIENSTE UND VERSORGUNGSPFLICHT.....	10
2.3	FINANZKRAFT .....	12
2.4	VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG.....	12
<b>3</b>	<b>REGULATORISCHER RAHMEN .....</b>	<b>13</b>
3.1	INFRASTRUKTUR .....	13
3.2	NATIONAL ROAMING.....	13
3.3	RICHTFUNKFREQUENZEN .....	14
3.4	NETZZUGANG .....	14
<b>4</b>	<b>FREQUENZZUTEILUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>15</b>
4.1	VERFAHRENSABLAUF .....	15
4.2	ANTRAGSGEGENSTAND .....	15
4.3	TEILNAHMEBEDINGUNGEN .....	17
4.4	AUKTIONSVERFAHREN.....	20
4.5	FREQUENZSPEKTRUM .....	21
4.6	ZUTEILUNG KONKRETER FREQUENZKANÄLE.....	27
<b>5</b>	<b>MODALITÄTEN.....</b>	<b>29</b>
5.1	RECHTE AN ANTRAGSUNTERLAGEN .....	29
5.2	ANTRÄGE AUF ZUTEILUNG VON FREQUENZEN SOWIE KONZESSIONSANTRÄGE .....	29
5.3	ZUSTELLBEVOLLMÄCHTIGTER .....	30
5.4	ABKLÄRUNGEN .....	30
5.5	ERHEBUNGEN – BERATER.....	30
5.6	AKTENEINSICHT .....	30
5.7	PRÜF- UND INFORMATIONSPFLICHTEN.....	31
5.8	VERÖFFENTLICHUNG.....	31
5.9	AUFHEBUNG DER AUSSCHREIBUNG, EINSTELLUNG DES VERFAHRENS.....	32
<b>6</b>	<b>GEBÜHREN .....</b>	<b>33</b>
6.1	FREQUENZNUTZUNGSENTGELT .....	33
6.2	KONZESSIONSGEBÜHR.....	33
6.3	FREQUENZNUTZUNGSGEBÜHREN.....	33
6.4	KOSTEN DER BERATUNG .....	33
<b>7</b>	<b>TELEKOMMUNIKATIONSUMFELD .....</b>	<b>34</b>
7.1	DIE ÖSTERREICHISCHE VOLKSWIRTSCHAFT .....	34
7.2	DER ÖSTERREICHISCHE TELEKOMMUNIKATIONSMARKT .....	34
7.3	DER ÖSTERREICHISCHE MOBILFUNKMARKT .....	35

## Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: ABLAUF DES VERFAHRENS .....	7
ABBILDUNG 2: FREQUENZZUTEILUNGEN IM GSM 900 UND 1800 BAND (STAND 1. JÄNNER 2000) .....	35
ABBILDUNG 3: TEILNEHMERSTÄNDE MOBILTELEFONIE .....	36
ABBILDUNG 4: MARKTANTEILE NACH TEILNEHMERN (JAHRESENDE 1999) .....	36
ABBILDUNG 5: PENETRATIONSRATE IM BEREICH MOBILTELEFONIE IN ÖSTERREICH .....	37

## Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: ZEITPLAN DES VERGABEVERFAHRENS .....	6
TABELLE 2: ANTRAGSGEGENSTÄNDE .....	16
TABELLE 3: ZU BEANTRAGENDE FREQUENZPAKETE JE ABSCHNITT.....	16
TABELLE 4: MINDESTGEBOTE .....	18
TABELLE 5: BANKGARANTIE IM 1. ABSCHNITT DES VERSTEIGERUNGSVERFAHRENS .....	19
TABELLE 6: BANKGARANTIE IM 2. ABSCHNITT DES VERSTEIGERUNGSVERFAHRENS .....	19
TABELLE 7: VERFÜGBARES FREQUENZSPEKTRUM .....	22
TABELLE 8: BEDINGUNGEN FÜR DIE FREQUENZAUFTEILUNG .....	23
TABELLE 9: SCHUTZBÄNDER .....	24
TABELLE 10: VERFÜGBARES SPEKTRUM NACH ABZUG DER SCHUTZBÄNDER .....	24
TABELLE 11: SPEKTRUMSMASKEN.....	25
TABELLE 12: VOLKSWIRTSCHAFTLICHE INDIKATOREN .....	34
TABELLE 13: MOBILFUNKBETREIBER IN ÖSTERREICH.....	35

## Anlagen

Anlage A	Entwurf der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde (samt Beilage 1)
Anlage B	Gliederung des Businessplans
Anlage C	Vollständigkeitserklärung
Anlage D	Antragsformular

# 1 Einleitung

Die Telekom-Control-Kommission führt ein Verfahren zur Zuteilung von Frequenzen für die terrestrische Komponente von UMTS/IMT-2000 durch. Zur Vergabe gelangen 12 Frequenzpakete zu je 2x5 MHz<sup>1</sup> aus dem gepaarten Frequenzbereich (1920 – 1980 MHz / 2110 – 2170 MHz) sowie 5 Frequenzpakete zu je 5 MHz<sup>1</sup> aus dem ungepaarten Frequenzbereich (1900 – 1920 MHz und 2020 – 2025 MHz).

## 1.1 Europarechtliche Rahmenbedingungen

UMTS (Universal Mobile Telecommunications System) ist der europäische Beitrag zum weltweiten Mobilkommunikationssystem der dritten Generation IMT-2000.

Entsprechend Art 3 der Entscheidung 1999/128/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Dezember 1998 über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems der dritten Generation in der Gemeinschaft sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gemäß Art 1 der Richtlinie 97/13/EG die schrittweise koordinierte Einführung der UMTS-Dienste in ihrem Gebiet spätestens zum 1. Jänner 2002 zu ermöglichen.

## 1.2 Innerstaatliche Rahmenbedingungen

Die vorliegende Ausschreibung erfolgt auf Basis des Telekommunikationsgesetzes (TKG) BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 26/2000. Anwendung finden daneben auch die in Österreich geltenden Verfahrensvorschriften, insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 29/2000).

Durch die am 1. Juni 2000 in Kraft getretene Novelle zum TKG (BGBl. I Nr. 26/2000) erfolgte eine Trennung von Konzessionsvergabeverfahren und Frequenzzuteilungsverfahren. Ausgeschrieben wird von der Regulierungsbehörde gemäß § 49a Abs 2 TKG die Zuteilung von Frequenzen und nicht mehr, wie vor Inkrafttreten der Novelle, Konzessionen (§ 22 Abs 2 alt TKG).

Das Frequenzzuteilungsverfahren ist nunmehr in § 49a TKG geregelt; die Regelungen hinsichtlich des Konzessionsvergabeverfahrens finden sich weiterhin in § 15 TKG. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird empfohlen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Frequenzzuteilung auch den Konzessionsantrag einzubringen.

### 1.2.1 Frequenzzuteilungsverfahren

Gemäß § 49a Abs 1 TKG hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 15 Abs 2 Z 1 und 2 TKG erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Diese wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt. Das Frequenzzuteilungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen:

---

<sup>1</sup> Auf Grund notwendiger Schutzbänder können einzelne Frequenzpakete eine Bandbreite von weniger als 5 MHz aufweisen (vgl. Kapitel 4.5).

1. Nach Einlangen der Anträge wird von der Regulierungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 15 Abs 2 Z 1 und 2 TKG geprüft (vgl. Kapitel 2). Jene Antragsteller, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden gemäß § 49a Abs 6 TKG vom Frequenzverteilungsverfahren ausgeschlossen. Die Regeln für die Ermittlung des höchsten Gebotes im Rahmen der Auktion werden von der Telekom-Control-Kommission gemäß § 49a Abs 7 TKG festgelegt und den Antragstellern spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versteigerung zugestellt. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, den Entwurf der Versteigerungsregeln im August 2000 auf der Website der Telekom-Control GmbH ([www.tkc.at](http://www.tkc.at)) zu veröffentlichen und die Verfahrensordnung den Antragstellern bereits ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.
2. Die zweite Stufe wird in Form einer Auktion durchgeführt. Die Auktion gliedert sich in zwei Abschnitte (vgl. Kapitel 4.4).

### 1.2.2 Konzessionsvergabeverfahren

Da die Erbringung des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilkommunikationsdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze gemäß § 14 Abs 1 TKG der Konzessionspflicht unterliegt, ist von den Bewerbern neben dem Antrag auf Frequenzverteilung auch ein Antrag auf Konzessionserteilung für die Erbringung von Mobilfunkdiensten der dritten Generation einzubringen. Dies gilt auch für jene Antragsteller, welche bereits über eine Konzession zur Erbringung öffentlicher Mobilkommunikationsdienste der zweiten Generation verfügen.

Die Konzessionserteilung erfolgt nach Ermittlung jener Antragsteller, denen die Frequenzen zugeteilt werden (§ 15 Abs 2 Z 3 TKG).

### 1.2.3 Entwurf der Konzessions- und Frequenzverteilungsurkunde

Nähere Einzelheiten zu den Rahmenbedingungen der Konzessionserteilung und der Frequenzverteilung enthält der Entwurf der Konzessions- und Frequenzverteilungsurkunde (Anlage A). Dieser Entwurf bildet die Grundlage für die Konzessions- und Frequenzverteilungsurkunde, welche dem eigentlichen Konzessions- und Frequenzverteilungsbescheid als integrierender Bestandteil angeschlossen werden wird.

### 1.3 Zeitplan des Vergabeverfahrens

Im Folgenden sind die zeitlichen Eckpunkte des Vergabeverfahrens aufgelistet. Der genaue Zeitpunkt für das Versteigerungsverfahren wird den Antragstellern nach der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission über diesen Termin bekannt gegeben werden.

<b>Aktivität</b>	<b>Termin</b>	<b>Verweis</b>
Veröffentlichung der Ausschreibung	10. 7. 2000	
Fragenbeantwortung durch Telekom-Control-Kommission		Kapitel 5.4
Einlangen der Fragen bis	28. 7. 2000/10.00 Uhr (Ortszeit)	
Fragebeantwortung spätestens	21. 8. 2000	
Ende der Ausschreibungsfrist	13. 9. 2000/14.00 Uhr (Ortszeit)	
Falls erforderlich: Auktion zur Ausscheidung verbundener Unternehmen	Oktober 2000	Kapitel 4.3
Versteigerungsverfahren	November/Dezember 2000	Kapitel 4.4
Termin der Frequenzzuteilung	Binnen 14 Tagen nach Ende des Versteigerungsverfahrens	Kapitel 4.6

TABELLE 1: ZEITPLAN DES VERGABEVERFAHRENS

Abbildung 1 liefert einen Überblick über die Schritte des Vergabeverfahrens.

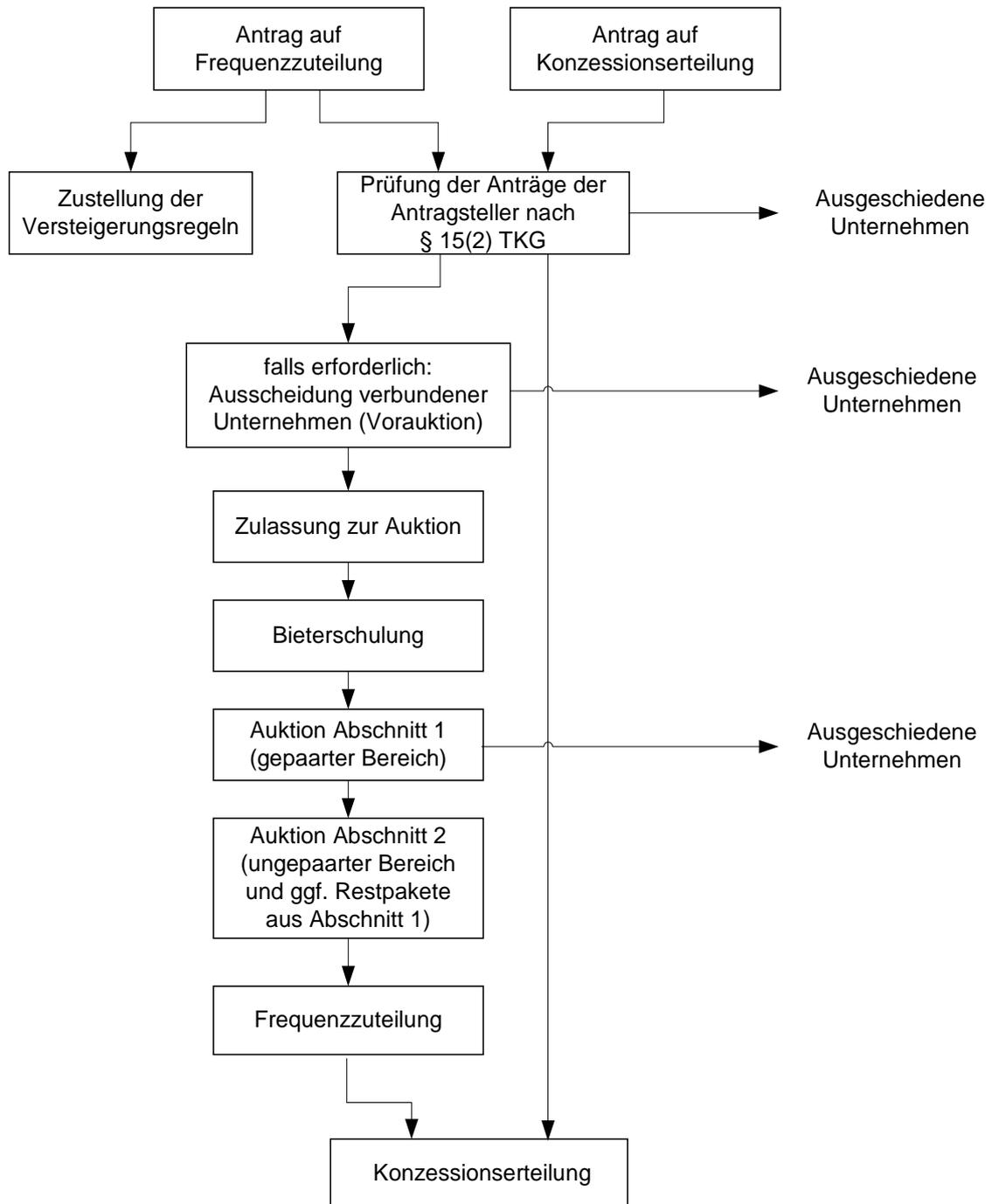


ABBILDUNG 1: ABLAUF DES VERFAHRENS

## 2 Antragsunterlagen

Gemäß § 49a Abs 1 TKG können Frequenzen jenen Antragstellern zugeteilt werden, die die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs 2 Z 1 und 2 TKG erfüllen. Ebenso ist im Rahmen des Konzessionserteilungsverfahrens für öffentliche Mobilfunkdienste das Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs 2 TKG zu prüfen. Sowohl der Antrag auf Frequenzzuteilung als auch der Antrag auf Konzessionserteilung haben die in den folgenden Kapiteln angeführten Unterlagen bzw. Angaben (im Falle eines kombinierten Antrages nur einmal) zu enthalten:

### 2.1 Organisationsstruktur

Für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 15 Abs 2 TKG ist der Einblick in die Organisation des Antragstellers erforderlich. Unter anderem sind genaue Angaben über die Rechts- und Finanzsituation sowie die Eigentümerstruktur (bis hin zum ultimate owner) zu machen. Weiters wird auf die Bestimmungen in Kapitel 4.3.1 hingewiesen.

Die Antragsunterlagen haben (wenn anwendbar) folgende Informationen zu enthalten:

#### 2.1.1 Informationen zum Antragsteller

- (a) Name (Firma), Sitz (Anschrift), Datum und Ort der Gründung, samt aktuellem Auszug aus dem Firmenbuch;
- (b) Art und Anzahl der Kapitalanteile, Nennwert der Kapitalanteile und mit jeder Art von Anteilen verbundene Stimm- und Dividendenrechte;
- (c) gezeichnetes Kapital je Art von Kapitalanteilen sowie genaue Angaben über Gesellschafter zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages sowie sämtliche vorhersehbare Veränderungen in dieser Hinsicht;
- (d) Anzahl, Wert und Rechte (einschließlich Umtauschrechte) in Bezug auf sämtliche Optionen, Berechtigungsscheine, Vorzugsaktien oder Anleihenkapital sowie andere vom Antragsteller ausgegebene Wertpapiere;
- (e) der Gesellschaftsvertrag (die Satzung) in der derzeit geltenden Fassung;
- (f) Beschreibung der Geschäftstätigkeit;
- (g) die geprüften Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre;
- (h) Zusammenfassung wesentlicher Finanzdaten (Umsatz- und Ergebnisdaten) für die vergangenen drei Jahre;
- (i) Name des vom Antragsteller benannten Zustellungsbevollmächtigten (iSd § 8a ZustG), sowie eines bevollmächtigten Vertreters iSd § 10 AVG (dabei kann es sich um die selbe Person handeln), unter Angabe von Telefon- und Faxnummern sowie Post- und E-Mail-Adressen (vgl. Kapitel 5.3);

- (j) alle anderen Belange, deren Mitteilung oder Verschweigen die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission bei der vor der Zuteilung von Frequenzen vorzunehmenden Überprüfung iSd § 15 Abs 2 TKG wesentlich beeinflussen können.

### 2.1.2 Informationen zu Gesellschaftern des Antragstellers

Für jeden Gesellschafter, Aktionär, Inhaber von Optionen, Berechtigungsscheinen, Vorzugsaktien, Anleihekaptal oder anderen vom Antragsteller ausgegebenen Wertpapieren sind die unter lit. (a) bis (f) genannten Informationen (falls anwendbar) zu übermitteln. Für den Fall, dass der Antragsteller eine Vielzahl von Gesellschaftern (Aktionären) hat, sind die folgenden Informationen für die Hauptgesellschafter zur Verfügung zu stellen. Bei Minderheitsgesellschaftern mit geringerem Kapitalanteil (bis 5%), sofern es sich nicht unter sinngemäßer Anwendung der §§ 91 f BörseG um eine bedeutende Beteiligung handelt, genügen allgemeine Angaben. Die Telekom-Control-Kommission wird in diesem Zusammenhang weitere Informationen verlangen, falls sie dies für erforderlich erachtet.

- (a) Name (Firma), Sitz (Anschrift), Datum und Ort der Gründung;
- (b) Beschreibung der Hauptgeschäftstätigkeit;
- (c) Beziehung zum Antragsteller (z.B. Anzahl und Art der gehaltenen Kapitalanteile oder Wertpapiere); Syndikats- bzw. Konsortialverträge;
- (d) Konzernobergesellschaft;
- (e) die geprüften Jahresabschlüsse der vergangenen drei Jahre;
- (f) Zusammenfassung der wesentlichen Finanzdaten (Umsatz- und Ergebnisdaten) der vergangenen drei Jahre;

Für den Fall, dass Personen Kapitalanteile oder andere Wertpapiere am Antragsteller als Treuhänder oder in ähnlicher Funktion für einen Dritten halten, muss darauf hingewiesen werden und es müssen die vorgenannten Details in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

Falls der Gesellschafter (Aktionär) einem Konzern angehört, müssen auch die konsolidierten wesentlichen Finanzdaten dieses Konzerns zur Verfügung gestellt werden.

### 2.1.3 Informationen zu Konsortien

Im Falle von Konsortien oder Gemeinschaftsunternehmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- (a) Die Rolle jedes Mitglieds des Konsortiums und Angaben darüber, welche Ressourcen, Erfahrungen oder Fachkenntnisse jedes Mitglied einbringt.

(b) Die Art der Beziehung zwischen den Mitgliedern sowie genaue Angaben über:

- Syndikatsverträge, Konsortialverträge bzw.
- Joint Venture Vereinbarungen;
- Absichtserklärungen;
- Gesellschaftervereinbarungen.

Weiters sind die gleichen Informationen wie in Kapitel 2.1.2 hinsichtlich der Konsortialmitglieder dem Antrag beizufügen.

## **2.2 Technische Fähigkeiten, Qualität der Dienste und Versorgungspflicht**

Es darf gemäß § 15 Abs 2 TKG kein Grund zur Annahme bestehen, dass der Antragsteller den beantragten Dienst gemäß der zu erteilenden Konzession, insbesondere was die Qualität und die Versorgungspflicht betrifft, nicht erbringen wird.

Im Zusammenhang mit der Versorgungspflicht wird insbesondere geprüft, inwieweit der Antragsteller die im Entwurf der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde (Anlage A) vorgegebenen Bedingungen hinsichtlich Bevölkerungsversorgung und den Zeitplan für den Netzausbau bewältigen könnte.

### **2.2.1 Angaben zu bestehenden Mobilfunknetzen**

Falls der Antragsteller bereits ein Mobilfunknetz der zweiten Generation in Österreich betreibt und plant, dieses Netz als Basisplattform für das UMTS/IMT-2000-Netz zu nutzen, bzw. plant, Infrastrukturelemente des bestehenden Netzes für das UMTS/IMT-2000-Netz zu nutzen, oder beabsichtigt, Dienste anzubieten, die sowohl die Infrastruktur des bestehenden Mobilfunknetzes der zweiten Generation als auch des UMTS/IMT-2000-Netzes beanspruchen (z.B. Dienste mit Multi-Mode-Endgeräten für GSM/UMTS/IMT-2000), so sind folgende Angaben zum bestehenden Mobilfunknetz erforderlich:

(a) Angaben zur Infrastruktur:

- Überblick über den Netzaufbau (inklusive einer grafischen Darstellung)
- Standorte aller wesentlichen Infrastrukturelemente des Funknetzes (BTS, BSC, ...) und des Kernnetzes (MSC, SGSN, GGSN, ...) in elektronischem Format (GIS) und Kartenausdrucke; wesentliche technische Eigenschaften der einzelnen Infrastrukturelemente (Frequenzbereich, Kapazität, ...)
- Verbindungen zwischen Infrastrukturelementen (Richtfunk, Mietleitungen, eigene Leitungen) in elektronischem Format (GIS) und Kartenausdrucke; Kapazität der einzelnen Verbindungen
- Zusammenschaltungen mit anderen Netzen (Zusammenschaltungspunkte, Kapazität)

- (b) Aktueller Versorgungsgrad der Bevölkerung
- (c) Aktuelle Teilnehmerzahl (Vertragskunden und Wertkartenkunden getrennt)
- (d) Kurze Beschreibung der gegenwärtig angebotenen Dienste

#### 2.2.2 Standards für Funkschnittstelle

Der Antragsteller hat im Antrag die Standards entsprechend Kapitel 4.5.4, die er einzusetzen beabsichtigt, zu nennen.

#### 2.2.3 Integration bestehender Mobilfunknetze

Sollte, wie in Kapitel 2.2.1 dargestellt, eine gemeinsame Nutzung mehrerer Netze (GSM und UMTS/IMT-2000) erfolgen, so sind die diesbezüglichen Planungskonzepte für die Integration der Netze anzugeben.

Falls der Antragsteller plant, Zugang zum Mobilfunknetz eines anderen Betreibers mittels National Roaming zu erhalten, so sind auch diese Planungskonzepte anzugeben.

#### 2.2.4 Ausbau des UMTS/IMT-2000 -Netzes

##### (a) Angaben zur geplanten Infrastruktur:

- Überblick über den Netzaufbau im zeitlichen Ablauf
- Standorte wesentlicher Infrastrukturelemente des Funknetzes (Node B, RNC,...) und des Kernnetzes in elektronischem Format (GIS) und Kartenausdruck; wesentliche technische Eigenschaften der einzelnen Infrastrukturelemente (Frequenzbereich, Kapazität, ...)
- Verbindungen zwischen Infrastrukturelementen (Richtfunk, Mietleitungen, eigene Leitungen) in elektronischem Format (GIS) und Kartenausdruck; Kapazität der einzelnen Verbindungen
- Zusammenschaltungen mit anderen Netzen (Zusammenschaltungspunkte, Kapazität)

(b) Geplanter angebotener Versorgungsgrad der Bevölkerung im zeitlichen Ablauf (zumindest entsprechend der geforderten Bevölkerungsversorgung entsprechend Anlage A)

(c) Kurze Beschreibung der geplanten Dienste und der Qualität der Dienste

#### 2.2.5 Garantiebeträge

Hinsichtlich der Garantiebeträge betreffend den Netzausbau und die Versorgungspflicht werden die Antragsteller auf § 9 des Entwurfs der Konzessions- und Frequenzuteilungs-urkunde (Anlage A) verwiesen.

## **2.3 Finanzkraft**

Antragsteller müssen nachweisen, dass sie über die erforderlichen finanziellen Ressourcen zum Aufbau und Betrieb eines Mobilfunknetzes der dritten Generation verfügen.

Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Finanzstärke und -stabilität auch mit einer Erhöhung des angebotenen Frequenznutzungsentgelts im Rahmen der Auktion im Einklang steht.

Die Antragsunterlagen haben folgende Informationen zu enthalten:

### **2.3.1 Businessplan**

Die Antragsteller haben einen Businessplan für die beantragten Dienste gemäß der zuzuteilenden Frequenzen aufgrund ihrer Strategie, ihrer Markteinschätzung sowie ihrer Einschätzung des operativen Geschäftes der nächsten zehn (10) Jahre, beginnend mit Konzessionserteilung, zu erstellen. Für die ersten fünf (5) Jahre ist dieser in einem Detaillierungsgrad entsprechend Anlage B zu erstellen. Für die weiteren fünf (5) Jahre können die geforderten Angaben in aggregierter Form dargestellt werden. Die Antragsteller haben darauf zu achten, dass das im Antrag angebotene Frequenznutzungsentgelt sowie jedes im Rahmen des Versteigerungsverfahrens gebotene Frequenznutzungsentgelt im Einklang mit der im Antrag dargestellten finanziellen Lage und der voraussichtlichen Geschäftsgebarung steht.

Wenn der Antragsteller es für sinnvoll erachtet, sind Erweiterungen über den Umfang der Anlage B hinaus jederzeit möglich und auch erwünscht.

Dem Antrag auf Frequenzzuteilung ist eine Bankgarantie beizulegen. Die Einzelheiten der Bankgarantie sind in Kapitel 4.3.4 geregelt.

### **2.3.2 Finanzierung**

Weiters haben die Antragsteller eine Kapitalaufbringung, die mit dem im Antrag dargestellten Businessplan im Einklang steht, unter Beweis zu stellen. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

Eigenfinanzierung - Zeitplan und Aufbringung für Eigenkapital, einschließlich geplante Emissionen von Gesellschaftskapital

Fremdfinanzierung - Kreditlinien, zur Verfügung gestellte Sicherheiten, die Laufzeiten der Kredite und die Kreditgeber für sämtliche Kredite der ersten drei Jahre

## **2.4 Vollständigkeitserklärung**

Darüber hinaus ist dem Antrag eine Vollständigkeitserklärung (Anlage C) beizulegen, mit welcher bestätigt wird, dass der Antrag sämtliche in dieser Ausschreibungsunterlage geforderten Informationen, sowie alle Informationen, die für die Beurteilung des Sachverhaltes durch die Telekom-Control-Kommission relevant sind, vollständig und richtig enthält.

### 3 Regulatorischer Rahmen

Die regulatorischen Rahmenbedingungen für Mobilfunkbetreiber in Österreich werden in diesem Kapitel näher erläutert.

#### 3.1 Infrastruktur

Gemäß § 7 Abs 2 TKG müssen Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes oder eines Starkstromleitungsmastes dessen Mitbenutzung durch Inhaber einer Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes gestatten, sofern dies technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist. Aus diesem Grund erforderliche technische Änderungen hat der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn es sich um geringfügige Änderungen handelt und der Mitbenutzungswerber die Kosten dafür übernimmt. Das Recht zur Mitbenutzung beinhaltet auch die Mitbenutzung der für den Betrieb erforderlichen Infrastruktur. Gemäß § 7 Abs 3 ist für diese Mitbenutzung ein angemessener geldwerter Ausgleich an den Verpflichteten zu leisten. Dabei sind jedenfalls die Kosten für die Errichtung, einschließlich der Kosten der Akquisition, sowie die laufenden Betriebskosten der mitbenutzten Anlagen angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer Nichteinigung zwischen den Parteien kann gemäß § 7 Abs 5 die Regulierungsbehörde angerufen werden. Diese hat über die Anordnung der Mitbenutzung zu entscheiden.

Weiters besteht die Möglichkeit, Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Antennen und Verkabelung abzuschließen. Eine derartige Vereinbarung ist jedoch – anders als bei der Mitbenutzung von Antennentragemasten gemäß § 7 Abs 2 TKG – rechtlich nicht erzwingbar. Die restliche Infrastruktur muss in jenen Bereichen, die von der Versorgungspflicht umfasst werden, selbst betrieben werden. In diesem Fall ist keine gemeinsame Nutzung zulässig.

#### 3.2 National Roaming

##### 3.2.1 National Roaming 3G-2G

§ 49a Abs 8 TKG ermächtigt die Regulierungsbehörde, die Zuteilung von Frequenzen mit Nebenbestimmungen zu versehen. Gemäß § 49a Abs 9 TKG sind auch Nebenbestimmungen zulässig, die für UMTS/IMT-2000-Betreiber, die kein GSM-Netz betreiben, einen Rechtsanspruch auf national roaming 2G-3G einräumen. Es kann vorgesehen werden, dass für den Fall, dass Frequenzen für die Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Mobilfunkgeneration einem Antragsteller zugewiesen werden, der bereits eine Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der zweiten Mobilfunkgeneration innehat, dieser verpflichtet ist, anderen Inhabern von Konzessionen zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Mobilfunkgeneration, die jedoch ihrerseits keine Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der zweiten Mobilfunkgeneration innehaben, Netzkapazitäten zur Verfügung zu stellen (national roaming). Dieses Zur-Verfügung-Stellen der Netzkapazität hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten für eine bestimmte, vier Jahre nicht übersteigende Zeitdauer zu erfolgen. Für national roaming ist ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren. Im Streitfall entscheidet darüber die Telekom-Control-Kommission, wobei das Verfahren nach § 41 TKG sinngemäß Anwendung findet. Im Übrigen ist eine privatrechtliche Verein-

barung zu national roaming 3G-2G jederzeit zulässig, wobei jedoch die vorgeschriebene Versorgungspflicht mittels selbst betriebenem Netz abgedeckt werden muss.

Die Telekom-Control-Kommission wird für Betreiber, welche sowohl über eine Konzession zur Erbringung von Mobilfunkdiensten der zweiten Generation als auch der dritten Generation verfügen, eine Verpflichtung national roaming entsprechend den Bestimmungen in der Konzessions- bzw. Frequenzzuteilungsurkunde (Anlage A) anzubieten, vorsehen. Diese Verpflichtung wird erst ab jenem Zeitpunkt wirksam, ab dem der Inhaber der Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Mobilfunkgeneration seinen Netzbetrieb aufgenommen hat und einen Versorgungsgrad von 20% der Bevölkerung erreicht hat.

Die Dienste, die im Rahmen von national roaming anzubieten sind, umfassen GSM Bearer Services (inkl. GPRS), GSM Tele-Services und GSM Supplementary Services, sofern sie der Roaming-Partner selbst seinen Kunden anbietet. Die Dienste sind dem Roamingpartner in derselben Qualität anzubieten, in der sie im eigenen Netz erbracht werden.

Nach Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Frist ist national roaming weiterhin auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen möglich. Die den Betreibern vorgeschriebenen Versorgungspflichten bleiben davon unberührt.

### 3.2.2 National Roaming 3G-3G

In jenen Gebieten, die nicht im Rahmen der Versorgungspflicht mittels selbst betriebenem Netz abgedeckt werden, besteht die Möglichkeit, privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich national roaming 3G-3G (roaming zwischen nationalen UMTS/IMT-2000-Netzen) zu schließen. Eine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht allerdings nicht.

## 3.3 Richtfunkfrequenzen

Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erfolgt keine Zuteilung von Richtfunkfrequenzen für UMTS/IMT-2000-Betreiber. Diese müssen gesondert bei der jeweils zuständigen Behörde beantragt werden.

## 3.4 Netzzugang

Die Beurteilung etwaiger Anträge auf Netzzugang zu 3G-Netzen wird auf Basis der jeweiligen gesetzlichen Regelungen erfolgen. Auf die Entwicklungen der europarechtlichen Vorgaben (z.B. Kommunikationsbericht 1999 der Europäischen Kommission (COM(1999)539)) in diesem Zusammenhang sei verwiesen.

## 4 Frequenzzuteilungsverfahren

### 4.1 Verfahrensablauf

Wie bereits in Kapitel 1.2 erwähnt, gliedert sich das Frequenzzuteilungsverfahren in zwei Stufen. In der ersten Stufe erfolgt gemäß § 49a Abs 1 TKG die Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der in § 15 Abs 2 Z 1 und 2 genannten Kriterien. Jene Antragsteller, die die Voraussetzungen des § 15 Abs 2 Z 1 und 2 TKG nicht erfüllen, werden gemäß § 49a Abs 6 TKG vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen. Weiters erfolgt in der ersten Stufe eine Prüfung der Antragsteller im Hinblick darauf, ob diese konzernmäßig verbunden sind. In diesem Fall wird zwischen den verbundenen Unternehmen eine Vorauktion um die Teilnahme an der Frequenzauktion durchgeführt. In der zweiten Stufe erfolgt die Ermittlung jener Antragsteller, denen die Frequenzen zugeteilt werden, in Form einer Auktion. Diese gliedert sich in zwei Abschnitte.

1. Im ersten Abschnitt gelangen 12 Frequenzpakete zu je 2x5 MHz<sup>2</sup> aus dem gepaarten Bereich zur Versteigerung. Die maximale Zahl an Frequenzpaketen ergibt sich aus dem Antrag, wobei für den ersten Abschnitt nicht mehr als 3 Frequenzpakete beantragt werden dürfen (vgl. Kapitel 4.2). Um nicht aus dem Vergabeverfahren auszuschneiden, müssen in diesem Abschnitt mindestens 2 Frequenzpakete ersteigert werden.
2. Teilnahmeberechtigt für den zweiten Abschnitt sind jene Bieter, die Frequenzpakete für den zweiten Abschnitt des Versteigerungsverfahrens beantragt und im ersten Abschnitt zumindest zwei Frequenzpakete ersteigert haben. Im zweiten Abschnitt gelangen 5 Frequenzpakete zu je 5 MHz<sup>2</sup> aus dem ungepaarten Bereich zur Versteigerung, sowie jene Frequenzpakete aus dem gepaarten Bereich, für die im ersten Abschnitt kein Zuschlag erteilt wurde. Die maximale Zahl an Frequenzpaketen, die in diesem Abschnitt ersteigert werden können, ergibt sich wiederum aus dem Antrag, wobei maximal 2 Frequenzpakete aus dem ungepaarten Bereich und 1 Frequenzpaket aus dem gepaarten Bereich beantragt werden können (vgl. Kapitel 4.2).

Die tatsächlich zuzuteilende Anzahl an Frequenzpaketen wird durch das Auktionsverfahren ermittelt.

### 4.2 Antragsgegenstand

Zur Versteigerung gelangen insgesamt 17 Frequenzpakete (vgl. Kapitel 4.5.3), 12 Frequenzpakete zu je 2x5 MHz<sup>2</sup> aus dem gepaarten Bereich (1920 – 1980 MHz / 2110 – 2170 MHz) und 5 Frequenzpakete zu je 5 MHz<sup>2</sup> aus dem ungepaarten Bereich (1900 – 1920 MHz und 2020 – 2025 MHz).

Die Frequenzpakete aus dem gepaarten Bereich werden in Form abstrakter Pakete versteigert. Bei abstrakten Frequenzpaketen ist die genaue Lage im Frequenzspektrum vor der Versteigerung nicht definiert. Die Zuordnung der ersteigerten abstrakten Frequenzpakete zu konkreten Frequenzkanälen erfolgt anschließend an das Versteigerungsverfahren

---

<sup>2</sup> Auf Grund notwendiger Schutzbänder können einzelne Frequenzpakete eine Bandbreite von weniger als 5 MHz aufweisen (vgl. Kapitel 4.5).

entsprechend den in Kapitel 4.6 dargestellten Regeln. Die vier Frequenzpakete aus dem ungepaarten Bereich 1900 - 1920 MHz werden ebenfalls als abstrakte Pakete versteigert. Das Frequenzpaket aus dem ungepaarten Bereich 2020 – 2025 MHz wird im Versteigerungsverfahren konkret bezeichnet.

<b>Frequenzpakete</b>	<b>Breite</b>	<b>Lage im Spektrum</b>
12 Pakete aus dem gepaarten Bereich	2x5MHz	abstrakt
1 Paket aus dem ungepaarten Bereich	5MHz	2020 – 2025 MHz
4 Pakete aus dem ungepaarten Bereich	5MHz	abstrakt

TABELLE 2: ANTRAGSGEGENSTÄNDE

Der Antragsteller hat im Antrag anzugeben, wie viele Frequenzpakete er pro Abschnitt maximal ersteigern möchte. Für jedes beantragte Frequenzpaket erwirbt er ein Bietrecht für das Versteigerungsverfahren (vgl. Kapitel 4.4.3). Die beantragten Frequenzpakete sind durch Bankgarantie zu besichern (vgl. Kapitel 4.3.4). Die Mindest- bzw. Höchstzahl an beantragbaren Frequenzpaketen pro Abschnitt ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	<b>minimal</b>	<b>maximal</b>
1. Abschnitt	2 Frequenzpakete	3 Frequenzpakete
2. Abschnitt <sup>3</sup>		
gepaarter Bereich	kein Frequenzpaket	1 Frequenzpaket
ungepaarter Bereich	kein Frequenzpaket	2 Frequenzpakete

TABELLE 3: ZU BEANTRAGENDE FREQUENZPAKETE JE ABSCHNITT

Der Antragsteller hat die Anzahl der beantragten Frequenzpakete und das angebotene Frequenznutzungsentgelt im Antragsformular (Anlage D) anzugeben.

<sup>3</sup> Im zweiten Abschnitt gelangen 5 Frequenzpakete zu je ca. 5 MHz aus dem ungepaarten Bereich zur Versteigerung, sowie jene Frequenzpakete aus dem gepaarten Bereich, für die im ersten Abschnitt kein Zuschlag erteilt wurde.

### 4.3 Teilnahmebedingungen

Der Antragsteller muss Rechtspersönlichkeit haben und voll handlungsfähig im Sinne des § 9 AVG sein. Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz (bei juristischen Personen seinen Sitz) in einem Vertragsstaat des EWR haben. Jedes Unternehmen bzw. jede natürliche Person wird – auch im Rahmen von Konsortien – höchstens einmal zur Frequenzauktion zugelassen.

#### 4.3.1 Verbundene Unternehmen

Von mehreren Antragstellern, die konzernmäßig (im Sinne des § 244 HGB bzw. § 15 AktG und § 115 GmbHG) bzw. in der in § 41 KartG 1988 beschriebenen Form (mittelbar oder unmittelbar) miteinander verbunden sind, wird im Rahmen dieser Ausschreibung nur ein Antragsteller zur Frequenzauktion zugelassen. Dasselbe gilt, wenn Antragsteller sonst in einer Weise verbunden sind, aufgrund derer ein Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf den anderen Antragsteller ausüben kann (z.B. durch Syndikatsverträge etc.). Für den Zweck der vorliegenden Ausschreibung wird vermutet, dass bei Vorliegen bedeutender Beteiligungen im Sinne der §§ 91f BörseG – mit Ausnahme bloßer Finanzbeteiligungen – ein wettbewerblich erheblicher Einfluss besteht.

Bei der Beurteilung des Einzelfalles ist auch zu berücksichtigen, ob die Antragsteller sich gegebenenfalls in einem Entflechtungsprozess befinden. In diesem Fall sind vor allem bereits getroffene Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden (sowohl national als auch auf EU-Ebene) zu berücksichtigen (zum Beispiel die in den Genehmigungen enthaltenen Auflagen hinsichtlich des Vollzuges der Trennung etc.).

Für den Fall, dass sich zwei oder mehrere in der oben beschriebenen Weise verbundene Antragsteller um Frequenzen bewerben, wird zwischen diesen Antragstellern ein Auswahlverfahren durchgeführt, durch welches jener der verbundenen Antragsteller ermittelt wird, welcher am Frequenzzuteilungsverfahren teilnehmen wird.

Dieses Auswahlverfahren wird für jede Gruppe verbundener Antragsteller separat in Form einer Auktion durchgeführt. Das Mindestgebot für die Teilnahme an dieser Auktion ist das im Antrag genannte Mindestgebot pro Frequenzpaket aus dem gepaarten Bereich. Die erfolgreichen Antragsteller werden zur Frequenzauktion zugelassen. Das von den jeweiligen Antragstellern in der letzten Runde abgegebene Gebot gilt für diese Antragsteller als Mindestgebot pro Frequenzpaket aus dem gepaarten Bereich für die erste Runde der Frequenzauktion.

#### 4.3.2 Veränderungen in der Eigentümerstruktur

Ein Wechsel in der Person des Antragstellers oder jegliche – auch indirekte oder mittelbare – wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Antragsteller während des Verfahrens ist unzulässig. Als wesentliche Änderung ist jedenfalls eine Änderung (Überschreiten der prozentmäßigen Schwellen in § 91f BörseG) oder der erstmalige Erwerb einer bedeutenden Beteiligung in sinngemäßer Anwendung der §§ 91f BörseG – mit Ausnahme bloßer Finanzbeteiligungen – anzusehen.

Der vorstehende Absatz gilt nicht für kartellbehördlich angeordnete oder auf Grund kartellbehördlicher Verfahren zwingend vorzunehmende Änderungen der Eigentümerstruktur. Der Antragsteller hat die Telekom-Control-Kommission im Antrag über alle an-

hängigen oder zu erwartenden kartellbehördlichen Verfahren, welche die Eigentümerstruktur betreffen, zu unterrichten und allfällige Entscheidungen in diesem Zusammenhang vollständig dem Antrag anzuschließen. Sämtliche in Erfüllung derartiger Verpflichtungen erfolgenden Änderungen der Eigentümerstruktur sind der Telekom-Control-Kommission auch nach Antragstellung umgehend bekannt zu geben.

#### 4.3.3 Mindestgebot im Antrag

Zwecks Feststellung der Zuverlässigkeit und Ernsthaftigkeit des Antragstellers ist für die Teilnahme am Auktionsverfahren von den Antragstellern im Antrag ein Mindestgebot je beantragtem Frequenzpaket abzugeben (vgl. § 49a Abs 4 TKG). Tabelle 4 enthält die Höhe der Mindestgebote für Frequenzpakete aus dem gepaarten und ungepaarten Frequenzbereich.

<b>Frequenzpaket</b>	<b>Mindestgebot</b>
Paket zu 2x5 MHz aus dem gepaarten Bereich	ATS 700.000.000,- (Euro 50.870.983,92)
Paket zu 1x5 MHz aus dem ungepaarten Bereich	ATS 350.000.000,- (Euro 25.435.491,96)

TABELLE 4: MINDESTGEBOTE

Falls im Antrag ein höheres Frequenznutzungsentgelt als in Tabelle 4 angeboten wird, so ist für jedes Frequenzpaket aus dem gepaarten Bereich ein gleich hohes Frequenznutzungsentgelt anzubieten. Das selbe gilt für den ungepaarten Bereich. Das Frequenznutzungsentgelt ist betragsmäßig als ganzzahliges Vielfaches von ATS 1 Mio anzubieten.

#### 4.3.4 Bankgarantien

Der Antragsteller hat das Frequenznutzungsentgelt für die beantragten Frequenzpakete mittels einer auf erste Anforderung abzurufenden, abstrakten Bankgarantie einer Bank mit guter Bonität zu besichern. Zum Nachweis der Bonität dieser Bank ist das Rating einer international anerkannten Rating-Agentur bekannt zu geben. Die Bankgarantie hat als alleinige Wirksamkeitsbedingung die Zuteilung der Frequenzen nach dieser Ausschreibung an den Antragsteller zu beinhalten. Die Garantie muss als Begünstigten die Republik Österreich (Bund) nennen und von spätestens 1. November 2000 bis mindestens 31. März 2001 gültig sein.

Nach Abschluss des Verfahrens werden jenen Antragstellern, denen die beantragten Frequenzen nicht zugeteilt wurden, die von ihnen vorgelegten Bankgarantien zurückgestellt. Die Bankgarantien jener Antragsteller, denen Frequenzen nach dieser Ausschreibung zugeteilt werden, werden nach vollständiger Bezahlung des Frequenznutzungsentgelts zurückgestellt.

Die Höhe der Bankgarantie ergibt sich aus der Höhe der in Tabelle 4 genannten Mindestgebote je Frequenzpaket multipliziert mit der Anzahl der beantragten Frequenzpakete.

Für den 1. Abschnitt des Versteigerungsverfahrens müssen mindestens 2 und dürfen höchstens 3 Frequenzpakete beantragt werden. Damit ergibt sich die Höhe der Bankgarantien für den 1. Abschnitt wie folgt:

Antragsvariante	Bankgarantie
2 Frequenzpakete aus dem gepaarten Bereich	ATS 1.400.000.000.— (Euro 101.741.967,84)
3 Frequenzpakete aus dem gepaarten Bereich	ATS 2.100.000.000.— (Euro 152.612.951,75)

TABELLE 5: BANKGARANTIE IM 1. ABSCHNITT DES VERSTEIGERUNGSVERFAHRENS

Für den 2. Abschnitt des Versteigerungsverfahrens können bis zu 2 Frequenzpakete aus dem ungepaarten Bereich und maximal 1 Frequenzpaket aus dem gepaarten Bereich beantragt werden. Damit ergibt sich die Höhe der Bankgarantien für den 2. Abschnitt wie folgt:

Frequenzpakete	Zahl an Frequenzpaketen, welche beantragt werden kann	Bankgarantie
Frequenzpakete aus dem ungepaarten Bereich	1	ATS 350.000.000.— (Euro 25.435.491,96)
	2	ATS 700.000.000.— (Euro 50.870.983,92)
Frequenzpakete aus dem gepaarten Bereich	1	ATS 700.000.000.— (Euro 50.870.983,92)

TABELLE 6: BANKGARANTIE IM 2. ABSCHNITT DES VERSTEIGERUNGSVERFAHRENS

Die Bankgarantien für beide Abschnitte sind bereits dem Antrag beizulegen. Wird ein höheres als das Mindestgebot gemäß Kapitel 4.3.3 abgegeben, so muss die Bankgarantie den über das Mindestgebot hinaus angebotenen Betrag nicht abdecken.

#### 4.3.5 Antragsunterlagen

Ordnungsgemäße schriftliche Anträge müssen die in Kapitel 2 geforderten Informationen enthalten. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Vollständigkeitserklärung (Anlage C) beizulegen, mit welcher bestätigt wird, dass der Antrag sämtliche in dieser Ausschreibungsunterlage geforderten Informationen, sowie alle Informationen, die für die Beurteilung des Sachverhaltes durch die Telekom-Control-Kommission relevant sind, vollständig und richtig enthält.

## 4.4 Auktionsverfahren

### 4.4.1 Zulassung zur Auktion

Zur Auktion sind jene Antragsteller zugelassen, die nicht gemäß § 49a Abs 6 TKG vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen wurden oder die nicht mit Bescheid im Rahmen der Vorauktion betreffend verbundene Unternehmen (vgl. Kapitel 4.3.1) ausgeschlossen wurden.

### 4.4.2 Grundzüge des Auktionsverfahrens

Die Versteigerung erfolgt in Form eines „offenen aufsteigenden simultanen Mehrundenverfahrens“ in zwei Abschnitten. Die detaillierten Regeln des Versteigerungsverfahrens werden den Verfahrensparteien gemäß § 49a Abs 7 letzter Satz TKG spätestens 2 Wochen vor Beginn der Auktion zugestellt. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, den Entwurf der Versteigerungsregeln im August 2000 auf der Website der Telekom-Control GmbH ([www.tkc.at](http://www.tkc.at)) zu veröffentlichen und die Verfahrensordnung den Antragstellern bereits ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.

Im 1. Abschnitt werden die 12 Frequenzpakete aus dem gepaarten Frequenzbereich versteigert. Die maximale Zahl an Paketen, die ein Bieter in diesem Abschnitt ersteigern darf, ist durch die Bietrechte beschränkt, die dieser mit Beantragung der Frequenzpakete (unter der Voraussetzung, dass er nicht von der Teilnahme an der Versteigerung ausgeschlossen wurde; vgl. Kapitel 1.2.1) erworben hat (vgl. Kapitel 4.4.3). Ein Bieter, der in diesem Abschnitt nur ein oder kein Paket ersteigert, scheidet aus dem Verfahren aus und ist nicht berechtigt am 2. Abschnitt teilzunehmen. Hält ein solcher Bieter in der letzten Runde des Versteigerungsverfahrens das höchste Gebot für eines der Frequenzpakete, gelangt dieses Paket im 2. Abschnitt nochmals zur Versteigerung.

Teilnahmeberechtigt am 2. Abschnitt sind all jene Bieter, die im 1. Abschnitt zumindest 2 Frequenzpakete erwerben. Im 2. Abschnitt gelangen ein konkretes Frequenzpaket aus dem ungepaarten Bereich, 4 abstrakte Frequenzpakete aus dem ungepaarten Bereich und eine vom Ergebnis des 1. Abschnitts abhängige Zahl an abstrakten Frequenzpaketen aus dem gepaarten Bereich zur Versteigerung. Die maximale Zahl an Paketen, die ein Bieter in diesem Abschnitt ersteigern darf, ist durch die Bietrechte, die dieser mit Beantragung der Frequenzpakete erworben hat, beschränkt (vgl. Kapitel 4.4.3).

### 4.4.3 Bietrechte

Die Antragsteller erhalten für jedes beantragte Frequenzpaket ein Bietrecht für den jeweiligen Abschnitt des Versteigerungsverfahrens (vgl. Kapitel 4.2). Die Regeln des Auktionsverfahrens sind so gestaltet, dass ein Bieter in jeder Runde des Versteigerungsverfahrens ein aktives Gebot für ein Frequenzpaket je Bietrecht legen darf. Nimmt ein Bieter in einer Runde des Auktionsverfahrens eines der beantragten Bietrechte nicht wahr, verliert dieser Bieter das nicht ausgeübte Bietrecht. Im 1. Abschnitt müssen in jeder Runde, um nicht aus dem Vergabeverfahren auszuschneiden, zumindest zwei Bietrechte in Anspruch genommen werden.

#### 4.4.4 Erstgebot für Auktionsverfahren

Grundsätzlich ist in der ersten Runde des Versteigerungsverfahrens ein Gebot (Erstgebot) zumindest in der Höhe des Mindestgebots (gemäß Kapitel 4.3.3 insbesondere Tabelle 4) zu legen.

Jene Bieter, die im Rahmen des Antrags ein höheres Gebot als das Mindestgebot genannt haben, müssen auch in der ersten Runde des Versteigerungsverfahrens ein Gebot, zumindest in der Höhe jenes Gebots legen, das sie im Antrag genannt haben.

Sinngemäß trifft dies auch auf Bieter zu, die am Auswahlverfahren zur Ausscheidung verbundener Unternehmen teilnehmen (vgl. Kapitel 4.3.1). Dieses Auswahlverfahren wird für jede Gruppe verbundener Unternehmen in Form einer Auktion, vor Beginn der Frequenzauktion durchgeführt. Die erfolgreichen Unternehmen werden zur Frequenzauktion zugelassen. Das von den jeweiligen Unternehmen in der letzten Runde abgegebene Gebot gilt für diese Unternehmen als Gebot pro Frequenzpaket aus dem gepaarten Bereich für die 1. Runde der Frequenzauktion.

### 4.5 Frequenzspektrum

Im Rahmen des Verfahrens zur Frequenzzuteilung für Mobilkommunikationssysteme der dritten Generation werden die Frequenzen für die terrestrische Komponente von UMTS/IMT-2000, die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entsprechend § 47 Abs 3 TKG der Regulierungsbehörde zugeteilt hat, Antragstellern zugeteilt.

#### 4.5.1 Internationale Rahmenbedingungen betreffend Frequenzspektrum

Grundlage für die Frequenznutzung in Österreich bilden die Rahmenbedingungen, die für Europa von CEPT/ERC festgelegt wurden. Folgende Entscheidungen und Empfehlungen von CEPT/ERC sind für die terrestrische Komponente von UMTS/IMT-2000 relevant:

- ERC/DEC/(97)07  
„ERC Decision on the frequency bands for the introduction of the Universal Mobile Telecommunications System (UMTS)“
- ERC/DEC/(99)25  
„ERC Decision on the harmonised utilisation of spectrum for terrestrial Universal Mobile Telecommunications System (UMTS) operating within the bands 1900 – 1980 MHz, 2010 – 2025 MHz and 2110 – 2170 MHz“
- ERC/DEC/(00)01  
„ERC Decision extending ERC/DEC/(97)07 on the frequency bands for the introduction of terrestrial Universal Mobile Telecommunications System (UMTS)“

Eine Empfehlung der CEPT/ERC ist in Vorbereitung:

- „Draft ERC Recommendation T/R xx-yy: Cross-Border Coordination of [UMTS/IMT-2000] Systems“

Die Entscheidungen von CEPT/ERC sind unter [www.ero.dk](http://www.ero.dk) abrufbar.

#### 4.5.2 Verfügbares Frequenzspektrum

In Österreich steht das in Tabelle 7 angegebene Frequenzspektrum für eine Zuteilung an Antragsteller und eine Nutzung durch UMTS/IMT-2000 zur Verfügung.

	<b>Frequenzbereich</b>	<b>Bandbreite</b>
Gepaart	1920 – 1980 MHz/ 2110 – 2170 MHz	2x60 MHz
Ungepaart	1900 – 1920 MHz/ 2020 – 2025 MHz	25 MHz

TABELLE 7: VERFÜGBARES FREQUENZSPEKTRUM

Dieses Frequenzspektrum umfasst den gesamten Frequenzbereich, der in den Entscheidungen ERC/DEC/(97)07, ERC/DEC/(99)25 und ERC/DEC/(00)01 für den terrestrischen Teil von UMTS/IMT-2000 für eine Zuteilung an Betreiber vorgesehen ist. Entsprechend ERC/DEC/(99)25 ist der Frequenzbereich 2010 – 2020 MHz für unlizensierten Betrieb („self provided applications“) reserviert und steht somit nicht für eine Zuteilung an Antragsteller zur Verfügung.

#### 4.5.3 Aufteilung des Frequenzspektrums in Frequenzpakete

Das Frequenzspektrum wird in Frequenzpakete von 5 MHz<sup>4</sup> unterteilt. Die Unterteilung in Pakete von 5 MHz entspricht den Regelungen in der Entscheidung ERC/DEC/(99)25 und stellt sicher, dass alle UMTS/IMT-2000-Standards eingesetzt werden können.

Für den gepaarten Frequenzbereich (2x60 MHz) stehen 12 Frequenzpakete mit je 2x5 MHz (5 MHz aus dem Uplink- und 5 MHz aus dem Downlink-Bereich mit einem Duplexabstand von jeweils 190 MHz) zur Verfügung. Im ungepaarten Bereich (25 MHz) sind 5 Pakete mit je 5 MHz verfügbar.

Die 12 Frequenzpakete aus dem gepaarten Frequenzbereich (1920 – 1980 MHz/ 2110 – 2170 MHz) werden als abstrakte Pakete versteigert. Bei abstrakten Frequenzpaketen ist die genaue Lage im Frequenzspektrum vor der Versteigerung nicht definiert. Die Zuordnung der ersteigerten abstrakten Frequenzpakete zu konkreten Frequenzkanälen erfolgt anschließend an das Versteigerungsverfahren entsprechend der in Kapitel 4.6 dargestellten Regeln.

Das Frequenzpaket aus dem ungepaarten Frequenzbereich, welches im Bereich 2020 – 2025 MHz liegt, wird im Versteigerungsverfahren konkret bezeichnet. Die vier Frequenzpakete aus dem Bereich 1900 – 1920 MHz werden als abstrakte Pakete versteigert. Die Zuordnung der ersteigerten abstrakten Frequenzpakete zu konkreten Frequenzkanälen erfolgt ebenfalls anschließend an das Versteigerungsverfahren entsprechend der in Kapitel 4.6 dargestellten Regeln.

<sup>4</sup> Auf Grund notwendiger Schutzbänder können einzelne Frequenzpakete eine Bandbreite von weniger als 5 MHz aufweisen (vgl. Kapitel 4.5).

#### 4.5.4 Standards für die Funkschnittstelle

Die verwendeten Standards für die Funkschnittstelle müssen dem IMT-2000-Familienkonzept angehören und in der Empfehlung ITU-R M.1457 angeführt sein. Folgende Funkschnittstellen sind in der Empfehlung enthalten:

- IMT-2000 CDMA direct spread
- IMT-2000 CDMA multi-carrier
- IMT-2000 CDMA TDD
- IMT-2000 TDMA single-carrier
- IMT-2000 FDMA/TDMA

Der Antragsteller hat bereits im Antrag die Standards, die er einzusetzen beabsichtigt, zu nennen.

Ein Wechsel auf einen anderen Standard aus dem IMT-2000-Familienkonzept zu einem späteren Zeitpunkt bedarf der Zustimmung der Telekom-Control-Kommission. Dabei muss jedenfalls sichergestellt sein, dass keine Störungen oder Verschlechterungen für Betreiber im benachbarten Frequenzspektrum auftreten (siehe dazu § 14 des Entwurfes der Konzessions- und Frequenzverteilungsurkunde).

#### 4.5.5 Frequenznutzungsbedingungen

##### 4.5.5.1 Frequenzaufteilung

Die Grundlage für die Frequenzaufteilung und Festlegung von Schutzbändern stellt die ERC-Entscheidung ERC/DEC/(99)/25 dar. Dieser Entscheidung ist die UMTS-Funkschnittstelle UTRA zugrundegelegt. Sie ist jedoch auch für die anderen IMT-2000-Standards entsprechend anzuwenden. Tabelle 8 enthält die einzuhaltenden Bedingungen.

Frequenzbereich FDD	1920 – 1980 MHz/2110 – 2170 MHz
Sendefrequenzen für Mobilstation FDD	1920 – 1980 MHz
Sendefrequenzen für Basisstationen FDD	2110 – 2170 MHz
Duplexabstand FDD	190 MHz
Frequenzbereich TDD	1900 – 1920 MHz/2020 – 2025 MHz

TABELLE 8: BEDINGUNGEN FÜR DIE FREQUENZAUFTEILUNG

Bei TDD (Time Division Duplex) wird im selben Frequenzkanal gesendet und empfangen. Bei FDD (Frequency Division Duplex) werden unterschiedliche Frequenzkanäle für Senden und Empfangen benutzt, wobei der Abstand zwischen diesen Kanälen der Duplexabstand ist.

Falls die UMTS-Funkschnittstelle UTRA (UMTS Terrestrial Radio Access) zum Einsatz kommt, sind die Parameter aus ERC/DEC/(99)25 Annex 1 einzuhalten.

#### 4.5.5.2 Schutzbänder

Schutzbänder sind zur Abgrenzung zu Anwendungen in benachbarten Frequenzbereichen erforderlich. Die Schutzbänder werden entsprechend ERC/DEC/(99)25 festgelegt und sind aus Tabelle 9 ersichtlich.

Schutzband	Breite
1900,0 – 1900,1 MHz	0,1 MHz
1920,1 – 1920,3 MHz	0,2 MHz
1979,7 – 1980,0 MHz	0,3 MHz
2024,7 – 2025,0 MHz	0,3 MHz
2110,0 – 2110,3 MHz	0,3 MHz
2169,7 – 2170,0 MHz	0,3 MHz

TABELLE 9: SCHUTZBÄNDER

Für den ungepaarten Frequenzbereich 2020 – 2025 MHz wird der exakte Wert für die untere Bandgrenze mit 2019,9 MHz festgelegt.

Das somit verfügbare Spektrum ist in Tabelle 10 ersichtlich.

	Frequenzbereich	Bandbreite
gepaart	1920,3 – 1979,7 MHz / 2110,3 – 2169,7 MHz	2x59,4 MHz
ungepaart	1900,1 – 1920,1 MHz 2019,9 – 2024,7 MHz	20 MHz 4,8 MHz <sup>5</sup>

TABELLE 10: VERFÜGBARES SPEKTRUM NACH ABZUG DER SCHUTZBÄNDER

<sup>5</sup> Entsprechend ERC/DEC/(99)25 Annex 1 ist für die Trägerfrequenz ein ganzzahliges Vielfaches von 200 kHz einzusetzen. Damit ergibt sich eine Asymmetrie bezüglich der nutzbaren Bandbreite.

#### 4.5.5.3 Zuteilung konkreter Frequenzkanäle

Die Zuordnung der ersteigerten abstrakten Frequenzpakete zu konkreten Frequenzkanälen erfolgt anschließend an das Versteigerungsverfahren entsprechend der in Kapitel 4.6 dargestellten Regeln. Aufgrund der in Kapitel 4.5.5.2 angegebenen Schutzbänder können einzelne Frequenzpakete lediglich ein Frequenzspektrum von 4,8 MHz anstatt von 5,0 MHz umfassen.

#### 4.5.5.4 Spektrumsmasken

Für die Bandkanten des einem Betreiber zugeteilten Frequenzspektrums sind für Basisstationen die in Tabelle 11 aufgelisteten Spektrumsmasken einzuhalten.

Frequenzabstand $\Delta f$ des 3dB-Punktes des Messfilters von der Kante des Frequenzbereichs	Maximal zulässiger Leistungspegel	Messbandbreite
0 – 0,2 MHz	- 14 dBm	30 kHz
0,2 – 1 MHz	$(-14 - 15(\Delta f/\text{MHz} - 0,2))$ dBm	30 kHz
>1 – 10 MHz	- 13 dBm	1 MHz
> 10 MHz	- 30 dBm	1 MHz

TABELLE 11: SPEKTRUMSMASKEN

Die Spektrumsmaske definiert das Maximum der elektromagnetischen Aussendungen, die durch das Funksystem des Betreibers erzeugt werden und in das dem Frequenzspektrum des Betreibers benachbarte Spektrum fallen. Der maximal zulässige Leistungspegel ist die maximale Leistung, integriert über die entsprechende Messbandbreite, die ein Sender in die Antennenzuführung der Messanordnung einspeisen darf.

#### 4.5.5.5 Nutzungseinschränkungen in Grenzgebieten zu Nachbarstaaten

Gemäß den Nutzungsbedingungen, die entsprechend § 47 Abs 3 TKG in der Frequenzzuteilung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie an die Telekom-Control-Kommission enthalten sind, stehen in Grenzgebieten Frequenzen für UMTS/IMT-2000 Netze aufgrund der Koordinierungen mit den Nachbarländern nur eingeschränkt zur Verfügung. In den Nachbarländern wird die Bereitstellung von Spektrum für UMTS/IMT-2000 Frequenzen unterschiedlich gehandhabt. Eine Klärung, wie die detaillierte Verfügbarkeit der einzelnen Frequenzbereiche im Grenzgebiet aussieht und welche konkreten Nutzungsmöglichkeiten daraus im Grenzgebiet herzuleiten sind, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In den Grenzgebieten werden die einzelnen Frequenzbereiche unterschiedlichen Randbedingungen für die Koordinierung unterliegen. Einschränkungen werden frequenzabhängig und mengenmäßig von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich sein, je nach dem, ob zwei oder drei Länder in die Koordinierung einzubeziehen sein werden. Mit weiteren Beschränkungen ist zu rechnen, falls z.B. vom Richtfunk im Nachbarland erhebliche Schutzanforderungen gestellt werden, die räumlich tiefe Grenzzonen erfordern.

Aufgrund der internationalen Frequenzkoordinierung, die für Österreich durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt wird, werden sich Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten ergeben, da in Grenzgebieten eine paritätische Aufteilung der Nutzungsmöglichkeiten (Frequenzpakete, Codes, Leistungs- oder Feldstärkereduzierung) zwischen den einzelnen Ländern erforderlich wird. Die Grenzzonen zur Koordinierung von Mobilfunknetzen untereinander werden in der Regel ca. 15 km tief sein.

Die sich daraus ergebenden konkreten Nutzungsbedingungen werden in den Betriebsbewilligungen festgelegt.

#### *4.5.5.6 Koordination zwischen Betreibern*

Gemäß den Nutzungsbedingungen, die entsprechend § 47 Abs 3 TKG in der Frequenzzuteilung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie an die Telekom-Control-Kommission enthalten sind, ist die Nutzung benachbarter Frequenzpakete zwischen den Betreibern der einzelnen UMTS/IMT-2000-Netze bezüglich der Standorte der Basisstationen von den Betreibern zu koordinieren.

#### *4.5.5.7 Schutz von Peilempfangsanlagen*

Zum Schutz der stationären Peilempfangsanlagen der Fernmeldebehörden darf an den im Entwurf der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde angegebenen Standorten, der durch die UMTS/IMT-2000-Sendeanlagen verursachte Spitzenwert der Feldstärke, gemessen mit einer Bandbreite von  $\geq 300$  kHz, den Wert von 105 dB $\mu$ V/m nicht überschreiten.

#### *4.5.5.8 TDD-Nutzung im gepaarten Frequenzbereich*

Ein flexibler Einsatz von TDD im Bereich 1920 – 1980 MHz gemäß ERC/DEC(99)25 ist nur möglich, wenn die Funkverträglichkeit mit den im Spektrum benachbarten Mobilfunknetzen und Funkdiensten nachgewiesen ist.

#### *4.5.5.9 HAPS-Plattform als Standort der Basisstationen*

Der Einsatz von den der Empfehlung ITU-R M.1456 entsprechenden High Altitude Platform Stations (HAPS) ist nur möglich, wenn die Funkverträglichkeit mit den im Spektrum benachbarten Mobilfunknetzen und Funkdiensten in Österreich und im benachbarten Ausland nachgewiesen ist.

#### *4.5.5.10 Anpassungen der technischen Parameter*

Die dargestellten technischen Bedingungen und Parameter können entsprechend dem Fortschritt der Standardisierung und den internationalen Vereinbarungen im Bereich der Frequenzkoordinierung Änderungen unterworfen sein.

## 4.6 Zuteilung konkreter Frequenzkanäle

Die Zuordnung der ersteigerten abstrakten Frequenzpakete zu konkreten Frequenzkanälen erfolgt anschließend an das Versteigerungsverfahren. Die Zuordnung wird unter Beachtung aller notwendigen technischen Rahmenbedingungen, der sich aus der Versteigerung ergebenden Anzahl der Konzessionen, der möglichst optimalen Zuordnung der abstrakten Frequenzpakete zu konkreten Frequenzkanälen, sowie in einer solchen Weise erfolgen, dass eine möglichst effiziente Nutzung der Frequenzen gegeben ist. Soweit möglich und sinnvoll, wird versucht werden, die von den Bietern ersteigerten Pakete jeweils für den gepaarten und ungepaarten Frequenzbereich zusammenzufassen und als geschlossenen Frequenzbereich zuzuteilen. Aufgrund der erforderlichen Schutzbänder gemäß Kapitel 4.5.5.2 zur Abgrenzung zu Anwendungen in benachbarten Frequenzbereichen werden einzelne Pakete eine Bandbreite von 4,8 MHz anstatt von 5 MHz umfassen. Bei der Zuteilung werden die Bedingungen gemäß ERC/DEC(99)25 Annex 1 eingehalten werden.

### 4.6.1 Einigung der erfolgreichen Bieter

Anschließend an das Versteigerungsverfahren haben die erfolgreichen Bieter die Möglichkeit, sich bezüglich der Zuteilung der konkreten Frequenzkanäle zu einigen. Die Telekom-Control-Kommission wird die Telekom-Control GmbH als ihre Geschäftsstelle beauftragen, diesen Einigungsprozess zu moderieren. Falls sich alle erfolgreichen Bieter binnen einer Frist von einer Woche auf eine Variante der Zuteilung der konkreten Frequenzkanäle einigen und die Variante den Frequenznutzungsbedingungen entspricht, wird die Telekom-Control-Kommission die Frequenzkanäle entsprechend zuteilen. Falls keine Einigung zustande kommt, erfolgt die Zuteilung entsprechend Kapitel 4.6.2.1 für gepaarte Frequenzbereiche und entsprechend Kapitel 4.6.2.2 für ungepaarte Frequenzbereiche.

### 4.6.2 Keine Einigung der erfolgreichen Bieter

Falls keine Einigung der erfolgreichen Bieter zustande kommt, erfolgt die Zuteilung der konkreten Frequenzkanäle, unmittelbar nach Ablauf der in Kapitel 4.6.1. genannten einwöchigen Frist, entsprechend den im Folgenden dargestellten Regeln.

#### 4.6.2.1 Gepaarter Frequenzbereich

Nach Abschluss des Versteigerungsverfahrens wird eine Reihung der erfolgreichen Bieter, entsprechend der Summe ihrer Gebote, für alle von ihnen ersteigerten Frequenzpakete aus dem gepaarten Bereich vorgenommen. Falls zwei oder mehrere Bieter das gleiche Summengebot gelegt haben, erfolgt die Reihung dieser Bieter durch Losentscheid. Aus einem von der Telekom-Control-Kommission vorgegebenen Schema dürfen die erfolgreichen Bieter entsprechend der Reihung einen geschlossenen Frequenzbereich, welcher der Anzahl der ersteigerten Pakete entspricht, auswählen.

Die Telekom-Control-Kommission wird das zur Anwendung kommende Schema entsprechend dem Auktionsergebnis unter Beachtung aller notwendigen technischen Rahmenbedingungen, sowie in einer solchen Weise, dass eine möglichst effiziente Nutzung der Frequenzen gegeben ist, nach Abschluss der Versteigerung festlegen. Das Schema wird, entsprechend dem Auktionsergebnis, für bestimmte Standards konkrete Frequenzbereiche und soweit möglich geschlossene Frequenzbereiche, die eine Zusammenfassung von Frequenzkanälen darstellen, abbilden. Dabei werden für gleiche Standards – soweit ent-

sprechend den technischen Rahmenbedingungen sinnvoll – die geschlossenen Frequenzbereiche bestehend aus mehreren Frequenzkanälen entsprechend der Anzahl ihrer Pakete im Frequenzspektrum geordnet. Jene geschlossenen Bereiche mit den meisten Paketen werden bei den niedrigen Frequenzen angeordnet, jene mit den wenigsten Paketen bei den höheren. Aufgrund der Schutzbanderfordernisse werden einzelnen geschlossenen Bereichen ein oder zwei Kanäle mit einer Breite von 4,8 MHz anstatt von 5,0 MHz zugeordnet werden. Diese Kanäle mit geringerer Breite werden, beginnend bei den niedrigeren Frequenzen, den geschlossenen Bereichen zugeordnet werden; sofern dies erforderlich ist, werden diese Kanäle auch geschlossenen Bereichen bei höheren Frequenzen zugeordnet werden.

#### 4.6.2.2 *Ungepaarter Frequenzbereich*

Das Frequenzpaket aus dem Bereich 2020 – 2025 MHz ist im Versteigerungsverfahren konkret bezeichnet. Somit liegt die Zuordnung zu einem konkreten Frequenzkanal nach Abschluss des Versteigerungsverfahrens bereits vor.

Die vier abstrakten Frequenzpakete aus dem Bereich 1900 – 1920 MHz werden zeitlich nach der Zuteilung von konkreten Frequenzkanälen des gepaarten Bereichs konkreten Frequenzkanälen zugeordnet.

Entsprechend dem Auktionsergebnis wird dazu ein Schema definiert, das für bestimmte Standards Frequenzpakete konkreten Frequenzkanälen zuordnet. Das zur Anwendung kommende Schema wird entsprechend dem Auktionsergebnis unter Beachtung aller notwendigen technischen Rahmenbedingungen, sowie in einer solchen Weise, dass eine möglichst effiziente Nutzung der Frequenzen gegeben ist, festgelegt werden.

Die Zuteilung der konkreten Frequenzkanäle im Bereich 1900 – 1920 MHz erfolgt nach folgenden Regeln:

- a) Der erfolgreiche Bieter, der den gepaarten Bereich, der im Frequenzspektrum direkt an den ungepaarten Bereich anschließt, also den gepaarten Frequenzbereich aufwärts von 1920 MHz, zugewiesen erhalten hat, erhält – soweit anwendbar und entsprechend den technischen Rahmenbedingungen sinnvoll – den ungepaarten Bereich, der direkt an den gepaarten Bereich angrenzt (also von 1920 MHz abwärts liegt).
- b) Die verbleibenden erfolgreichen Bieter, die abstrakte Pakete aus dem ungepaarten Bereich ersteigert haben, werden entsprechend der Summe ihrer Gebote für alle von ihnen ersteigerten abstrakten Pakete aus dem ungepaarten Frequenzbereich gereiht. Falls zwei oder mehrere Bieter das gleiche Summengebot gelegt haben, erfolgt die Reihung dieser Bieter durch Losentscheid. Aus dem vorgegebenen Schema dürfen diese Bieter entsprechend der Reihung die konkreten Frequenzkanäle auswählen.

## 5 Modalitäten

Die folgenden Kapitel enthalten Informationen zu den einzuhaltenden Fristen und zu weiteren wesentlichen Punkten des Verfahrens.

### 5.1 Rechte an Antragsunterlagen

Mit dem Antrag auf Frequenzzuteilung stimmt der Antragsteller unwiderruflich zu, dass die Telekom-Control-Kommission alle im Zusammenhang mit dem Antrag erteilten Informationen und überlassenen Unterlagen für die Zwecke des Verfahrens und die Überprüfung der Einhaltung des Bescheides und alle sonst mit der Konzession zusammenhängenden Verfahren uneingeschränkt verwenden darf.

### 5.2 Anträge auf Zuteilung von Frequenzen sowie Konzessionsanträge

sind zu richten an

Telekom-Control-Kommission

Mariahilferstraße 77-79

A-1060 Wien

Österreich

Der Frequenzzuteilungsantrag (kurz "Antrag") muss verschlossen (z.B. Umschlag, Paket) mit dem Vermerk "UMTS/IMT-2000" bis 13. September 2000, 14.00 Uhr (Ortszeit) bei der Telekom-Control-Kommission einlangen. Nach diesem Zeitpunkt eingelangte Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge auf Erteilung der Konzession sollten zweckmäßigerweise gleichzeitig mit dem Antrag auf Frequenzzuteilung eingebracht werden. Anträge auf Frequenzzuteilung sowie Konzessionsanträge müssen schriftlich, in deutscher Sprache in einem Original, fünf (5) Kopien sowie in elektronisch lesbarer Form (CD-ROM oder Diskette in MS-Word bzw. Excel-Format) eingereicht werden. Eine der Kopien ist ungebunden einzureichen. Die Antragsteller haben die Möglichkeit, einen kombinierten Antrag sowohl auf Frequenzzuteilung als auch auf Konzessionserteilung zu stellen. Dies ist aus Gründen der Verfahrensökonomie sinnvoll.

Änderungen sowie das Zurückziehen der Anträge nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind unzulässig. Dies gilt nicht für die Nachbesserung der Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes im Rahmen der Versteigerung.

Der Antrag darf nicht mehr als 300 Seiten in einer 12-Punkt-Schrift (für Anlage B gilt keine Schriftnormierung) umfassen. Erforderliche Beilagen, wie z.B. Geschäftsberichte und Kartendarstellungen, können jedoch zusätzlich und zwar auch in englischer Sprache angeschlossen werden.

### **5.3 Zustellbevollmächtigter**

Die Antragsteller haben in ihrem Antrag einen inländischen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen (vgl. Kapitel 2.1.1). Dem Antrag ist eine firmenmäßig gezeichnete unbeschränkte Zustellvollmacht des Antragstellers anzuschließen. Im Fall des Wechsels des Zustellbevollmächtigten ist unverzüglich eine neue unbeschränkte Zustellvollmacht vorzulegen.

### **5.4 Abklärungen**

Für Zwecke der Vorbereitung ihres Antrages können die Interessenten, die für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlage einen Kostenersatz in der Höhe von ATS 5000,- (Euro 363,36) geleistet haben, allfällige Fragen zur Ausschreibungsunterlage im Rahmen einer Fragerunde mit der Telekom-Control-Kommission klären. Die Telekom-Control-Kommission behält sich vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Frage beantwortet wird.

Fragen können an die Telekom-Control-Kommission ausschließlich per Fax (0043 1 58058 9402) oder schriftlich bis einschließlich 28. Juli 2000, 10 Uhr Ortszeit (Datum und Uhrzeit des Einlangens) erfolgen. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt ausschließlich per Fax oder schriftlich spätestens bis 21. August 2000 (Datum der Versendung).

Die an die Telekom-Control-Kommission gerichteten Fragen werden gesammelt und ohne Nennung der Anfragenden gemeinsam mit den Antworten an alle oben beschriebenen Interessenten weitergeleitet.

Ist es aus der Sicht der Telekom-Control-Kommission notwendig oder zweckmäßig, mit den Antragstellern Fragen abzuklären, so erklärt sich der Antragsteller mit der Antragstellung unwiderruflich bereit, diese innerhalb der von der Telekom-Control-Kommission im Einzelfall gesetzten, angemessenen Frist zu beantworten und die verlangten Informationen nachzureichen.

### **5.5 Erhebungen – Berater**

Die Telekom-Control-Kommission kann sich in diesem Ausschreibungsverfahren bei ihren Ermittlungen und Erhebungen von Beratern unterstützen lassen (§ 49a Abs 11 TKG). Dies betrifft unter anderem (aber keinesfalls ausschließlich) Erhebungen im Zusammenhang mit den oben in Kapitel 5.4 genannten Abklärungen, Erhebungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignungskriterien gemäß § 15 Abs 2 TKG und die Unterstützung beim Versteigerungsverfahren.

### **5.6 Akteneinsicht**

Allen Antragstellern ist auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang zu gewähren. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig (§ 17 AVG).

Die Telekom-Control-Kommission anerkennt, dass im vorliegenden Verfahren zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt werden, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen herbeiführen kann. Ferner können Informationen Gegenstand des Verfahrens sein, deren Einsichtnahme durch die Parteien

eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die Telekom-Control-Kommission behält sich daher vor, die betreffenden Aktenbestandteile von der Akteneinsicht auszunehmen.

Um die Vertraulichkeit der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten sensiblen Informationen zu gewährleisten, haben die Antragsteller in den Anträgen jene Daten, bei denen es sich aus ihrer Sicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, zu kennzeichnen. Daneben ist ein Exemplar des Antrages in einer um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bereinigten Version einzureichen, wobei erkenntlich sein muss, dass es sich um eine bereinigte Version handelt. Die Telekom-Control-Kommission behält sich darüber hinaus vor, weitere Aktenbestandteile im Sinne des § 17 Abs 3 AVG von der Akteneinsicht auszunehmen. Ebenso behält sich die Telekom-Control-Kommission vor, Aktenbestandteile, die von den Antragstellern als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bezeichnet wurden, der Akteneinsicht zugänglich zu machen, wenn dadurch eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde nicht zu erwarten ist.

Die Antragsteller verpflichten sich, Informationen über andere Antragsteller, die sie aufgrund dieses Verfahrens erlangen, ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens zu verwenden.

### **5.7 Prüf- und Informationspflichten**

Jeder Antragsteller ist aufgefordert, selbst eine Prüfung der in diesen Ausschreibungsunterlagen samt Anlagen zur Verfügung gestellten Informationen durchzuführen und allfällige Anmerkungen bzw. Berichtigungen, etwa aus technischer Sicht, der Telekom-Control-Kommission mitzuteilen.

### **5.8 Veröffentlichung**

Die Telekom-Control-Kommission beabsichtigt, die Namen der Antragsteller, die von diesen angegebenen Standards (vgl. Kapitel 2.2.2) und die abgegebenen Gebote (vgl. Kapitel 4.4.4) zu veröffentlichen. Ferner werden die zur Auktion zugelassenen Antragsteller, die in den jeweiligen Runden der Auktion von diesen abgegebenen Gebote sowie die Frequenzzuteilung zur öffentlichen Information auf einer Website zur Verfügung gestellt werden.

## **5.9 Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens**

Die Telekom-Control-Kommission ist gemäß § 49a Abs 12 TKG berechtigt, die Ausschreibung aus wichtigem Grund aufzuheben und das Verfahren in jedem Stadium aus wichtigem Grund einzustellen, insbesondere wenn

1. die Telekom-Control-Kommission kollusives Verhalten von Antragstellern feststellt und ein effizientes, faires und nicht diskriminierendes Verfahren nicht durchgeführt werden kann;
2. kein oder nur ein Antragsteller die Voraussetzungen gemäß § 49a Abs 1 TKG erfüllt;
3. kein oder nur ein Antragsteller, der die Voraussetzungen gemäß § 49a Abs 1 TKG erfüllt, an der Ermittlung des höchsten Gebotes tatsächlich teilnimmt;
4. das Verfahren ergibt, dass von den Antragstellern insgesamt weniger Frequenzspektrum beantragt wird, als zur Zuteilung vorgesehen ist.

All das begründet keinen Anspruch auf Entschädigung; Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

## **6 Gebühren**

### **6.1 Frequenznutzungsentgelt**

Das im Rahmen der Auktion angebotene Frequenznutzungsentgelt ist im Falle der Frequenzzuteilung nach folgendem Zeitplan zu entrichten:

- binnen sieben Tagen nach Zustellung des Konzessions- und Frequenzzuteilungsbescheids ist pro erworbenem Frequenzpaket jener Betrag zu entrichten, der dem Mindestgebot für dieses Frequenzpaket gemäß Tabelle 4 entspricht.
- binnen sechs Wochen nach Zustellung des Konzessions- und Frequenzzuteilungsbescheids ist der noch verbleibende Restbetrag des angebotenen Frequenznutzungsentgelts zu entrichten.

Bei Nichtzahlung (einschließlich verspäteter oder nicht vollständiger Zahlung) des Frequenznutzungsentgelts erlischt die Konzession und Frequenzzuteilung. Dessen ungeachtet hat in diesem Fall die Republik Österreich (Bund) das Recht, die vom Antragsteller gelegte Bankgarantie zu ziehen, sowie das dadurch allenfalls nicht abgedeckte Frequenznutzungsentgelt im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzubringen.

### **6.2 Konzessionsgebühr**

Zur Abdeckung der Verwaltungskosten, die bei der Erteilung der Konzession anfallen, ist eine Gebühr gemäß § 17 Abs 1 TKG zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wurde in der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV, BGBl II Nr.29/1998) im 2. Abschnitt, Kapitel C. (Konzessionsgebühren) Z 2 mit ATS 100.000,-- (Österreichische Schilling Einhunderttausend) festgesetzt. Die Konzessionsgebühr ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Konzessions- und Frequenzzuteilungsbescheids zu entrichten.

### **6.3 Frequenznutzungsgebühren**

Gemäß § 51 TKG sind unter anderem für die Nutzung von Frequenzen Frequenznutzungsgebühren zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt durch die Fernmeldebüros im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung.

### **6.4 Kosten der Beratung**

Allfällige, im Laufe des Verfahrens entstehende Kosten für Sachverständige oder Berater, welche die Telekom-Control-Kommission in jedem Stadium des Verfahrens beiziehen kann, sind von jenen Antragstellern, denen die Frequenzen zugeteilt werden, aliquot zu tragen (§ 49a Abs 11). Diese Kosten werden im Konzessions- und Frequenzzuteilungsbescheid vorgeschrieben und sind binnen 14 Tagen ab Zustellung des Konzessions- und Frequenzzuteilungsbescheides zur Zahlung fällig.

## 7 Telekommunikationsumfeld

Im Folgenden sind Informationen zum österreichischen Telekommunikationsumfeld dargestellt. Diese Informationen sind rechtlich nicht verbindlich.

### 7.1 Die österreichische Volkswirtschaft

In der nachfolgenden Tabelle finden sich Indikatoren<sup>6</sup> der österreichischen Volkswirtschaft.

Einwohner (1999)	8.094.097
Fläche	83.858,28 km <sup>2</sup>
Dauersiedlungsraum (1998)	38,1%
BIP laufende Preise (1999)	ATS 2.683 Mrd
BIP Wachstum (1998/1999)	2,8%
Konsumausgaben der privaten Haushalte (1998)	ATS 1.420 Mrd
Bruttoinvestitionen (1998)	ATS 646 Mrd
Verbraucherpreisindex (1999)	0,6% (12 Monate)
Arbeitslosenquote (1998 lt. ILO)	4,5%

TABELLE 12: VOLKSWIRTSCHAFTLICHE INDIKATOREN

### 7.2 Der österreichische Telekommunikationsmarkt

Bis 1996 verfügte die „Post- und Telegraphenverwaltung“ (als Teil der staatlichen Verwaltung) über ein Monopol in allen wesentlichen Bereichen der öffentlichen Telekommunikation. Im Bereich der öffentlichen Mobiltelefonie wurde zu Beginn des Jahres 1996 eine GSM-900-MHz-Konzession an Ö-CALL-MOBIL Telekommunikation Service GmbH (nunmehr max.mobil.) vergeben und damit eine Duopolsituation geschaffen. Ende August 1997 wurde eine weitere Konzession zur Erbringung mobiler Sprachtelefonie im Bereich GSM 1800 MHz an Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH vergeben. Die vierte GSM-Konzession wurde im Mai 1999 an die tele.ring Telekom Service GmbH erteilt.

Die vollständige Liberalisierung der Telekom-Märkte trat am 1. Jänner 1998 in Kraft. Die gesetzlich-administrativ festgelegte Markteintrittsbarriere zur Aufrechterhaltung des Monopols im Bereich Infrastruktur und fester Sprachtelefonie wurde damit beseitigt. Bis 31. Dezember 1999 wurden insgesamt 111 Festnetzkonzessionen an 83 Unternehmen erteilt, davon 62 Konzessionen für die Erbringung des öffentlichen Sprachtelefoniedienstes und 49 für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen.

<sup>6</sup> Quellen: ÖSTAT, WIFO

## 7.3 Der österreichische Mobilfunkmarkt

### 7.3.1 Mobilfunkbetreiber und Frequenzausstattung

Gegenwärtig sind 4 Betreiber am österreichischen Mobilfunkmarkt tätig. Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick über den Zeitpunkt des jeweiligen Markteintritts.

Betreiber	System	Konzessionserteilung	Konzessionsentgelt	Betriebsaufnahme
Mobilkom (D Netz)	TACS			1990
Mobilkom (A1)	GSM 900		ATS 4 Mrd	1994
max.mobil.	GSM 900	Jänner 1996	ATS 4 Mrd	Oktober 1996
Connect	GSM 1800	August 1997	ATS 2,3 Mrd	August 1998
tele.ring	GSM 1800	Mai 1999	ATS 1,35 Mrd	Mai 2000

TABELLE 13: MOBILFUNKBETREIBER IN ÖSTERREICH

Die Frequenzausstattung der Betreiber ist in Abbildung 2 dargestellt. 2x22,2 MHz aus dem Frequenzband GSM 1800 sind bisher nicht vergeben. Weitere Frequenzzuteilungen aus diesem Spektrum sind für das Frühjahr 2001 geplant.

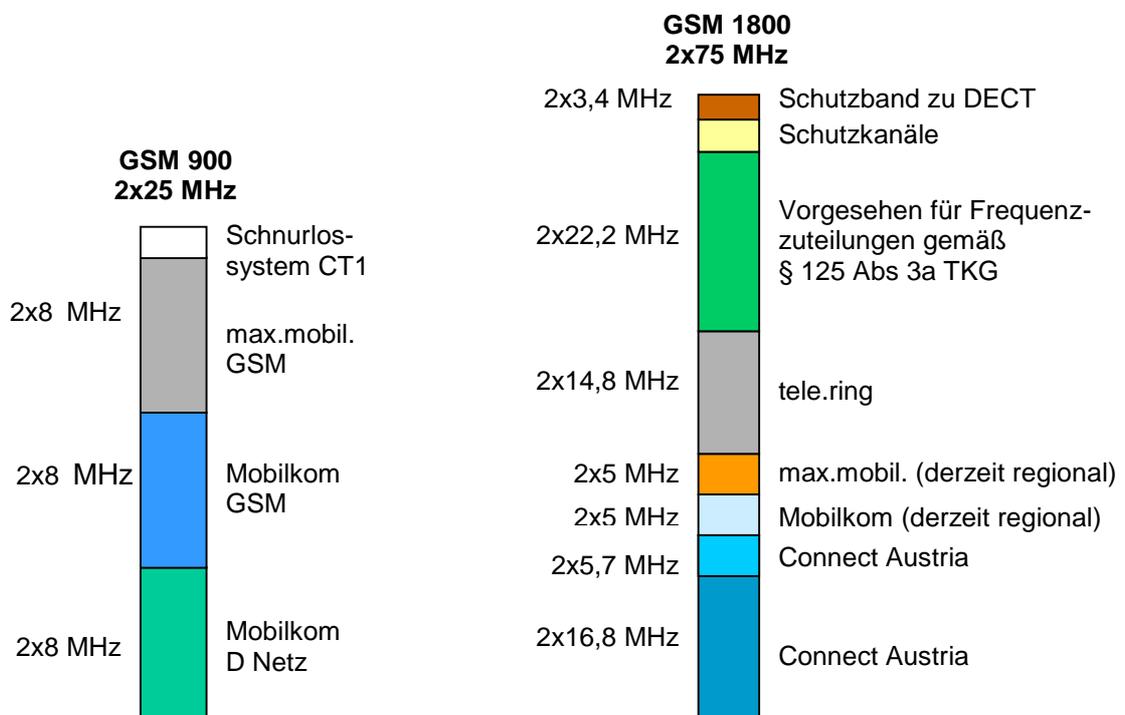


ABBILDUNG 2: FREQUENZZUTEILUNGEN IM GSM 900 UND 1800 BAND (STAND 1. JÄNNER 2000)

7.3.2 Entwicklung der Mobilfunkteilnehmer

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Teilnehmer in den einzelnen Mobilfunknetzen respektive der Gesamtentwicklung.

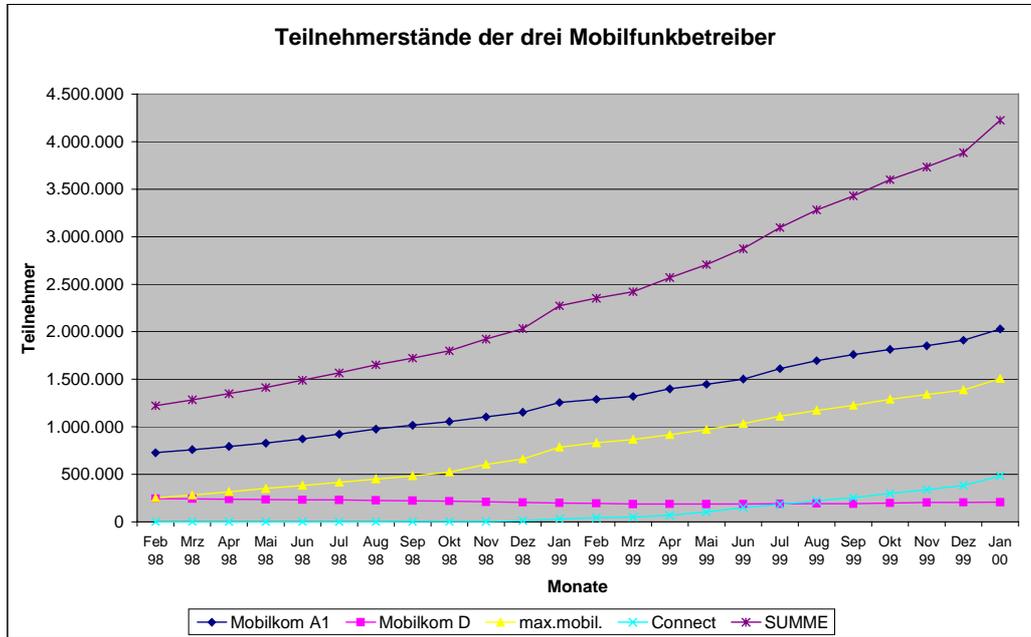


ABBILDUNG 3: TEILNEHMERSTÄNDE MOBILTELEFONIE

7.3.3 Marktanteile nach Teilnehmern

Insgesamt hält die Mobilkom (A1 und D-Netz) zum Jahresende 1999 knappe 53%, max.mobil. 36% und Connect 11% aller Teilnehmer.

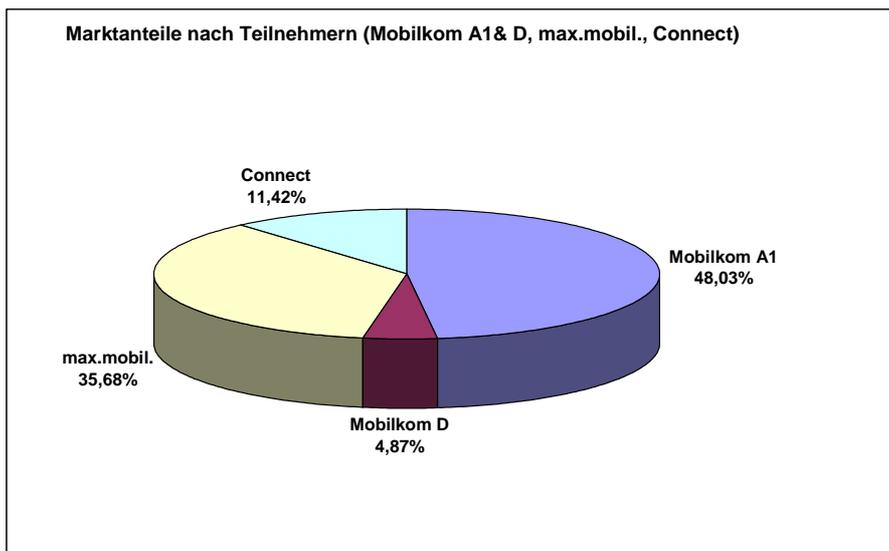


ABBILDUNG 4: MARKTANTEILE NACH TEILNEHMERN (JAHRESENDE 1999)

## 7.3.4 Entwicklung der Penetrationsrate

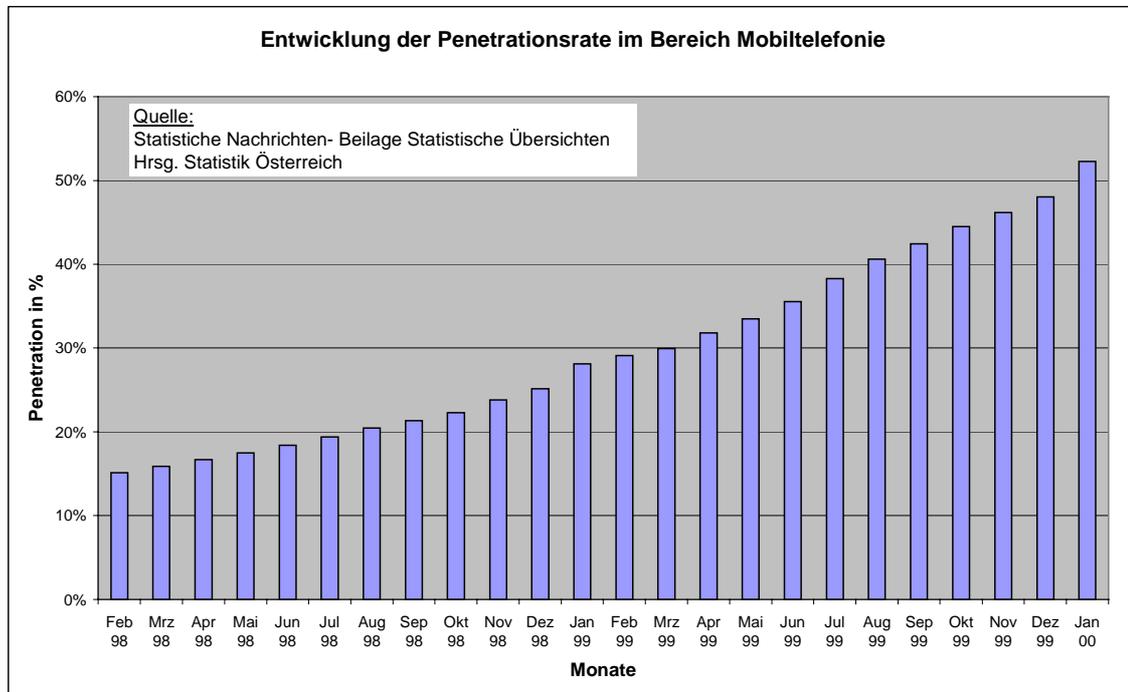


ABBILDUNG 5: PENETRATIONSRATE IM BEREICH MOBILTELEFONIE IN ÖSTERREICH

## **ANLAGE A**

### **Entwurf der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde**

**Entwurf der**

**KONZESSIONS- UND  
FREQUENZZUTEILUNGSURKUNDE**

**Beilage zum Bescheid der  
Telekom-Control-Kommission vom ... K 15/00-..**

## § 1 Konzessionsumfang

Der Konzessionsinhaber erhält das Recht zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG), den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und den nachfolgenden Bestimmungen, wobei für die Funkschnittstelle Standards des Familienkonzeptes IMT-2000 entsprechend § 4 der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde einzusetzen sind.

Das Mobilkommunikationssystem hat entsprechend der Entscheidung Nr. 1999/128/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Dezember 1998 über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems (UMTS) der dritten Generation in der Gemeinschaft insbesondere folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Multimediafähigkeit, Anwendungen mit uneingeschränkter und eingeschränkter Mobilität in unterschiedlichen geographischen Umgebungen, welche die Fähigkeit der Systeme der zweiten Generation wie GSM übersteigen.
2. Effizienter Zugang zum Internet sowie zu Intranets und anderen Diensten, die sich auf das Internet-Protokoll (IP) stützen.
3. Sprachübertragung mit einer vergleichbar hohen Qualität wie in Festnetzen.
4. Dienstportabilität unabhängig vom jeweiligen UMTS-Umfeld, soweit angezeigt (z.B. öffentlich/privat/unternehmensintern; fest/mobil).
5. Nahtlose Betriebsumgebung einschließlich des uneingeschränkten Roaming mit GSM sowie zwischen den terrestrischen und den satellitengestützten Bestandteilen von UMTS-Netzen.
6. Neue terrestrische Funkschnittstelle für den Zugang zu allen Diensten (auch zu solchen mit Paketdatenübermittlung), die eine asymmetrische Übertragung ermöglicht und eine Wahl der Bandbreite/Datenrate in harmonisierten Frequenzbändern zulässt.
7. Rufabwicklung, Dienststeuerung, Ortungs- und Mobilitätsmanagement einschließlich aller Roaming-Funktionen auf der Grundlage der Weiterentwicklung bestehender Kernnetze, beispielsweise eines weiterentwickelten GSM-Kernnetzes, unter Berücksichtigung der Konvergenz zwischen Mobil- und Festnetzen.
8. Weiters hat der Konzessionsinhaber durch Abschluss von Roaming-Vereinbarungen ein lückenloses gemeinschaftsweites Dienstangebot sicherzustellen.

## § 2 Frequenzzuteilung

Gemäß § 49a Abs 1 iVm Abs 8 TKG werden dem Konzessionsinhaber folgende Frequenzen zur Nutzung im Rahmen der Konzession zugeteilt:

Aus dem gepaarten Bereich: .....

Aus dem ungepaarten Bereich:.....

*Die Breite des Spektrums und die genaue Lage wird nach Abschluss des Frequenzzuteilungsverfahrens eingefügt.*

Jede Frequenz darf nur auf Grund einer Bewilligung durch die Fernmeldebehörde in Betrieb genommen werden (§ 49 Abs 1 TKG). Die Nutzungsbedingungen sind aus § 15 der Konzessions- und Frequenzzuteilungsurkunde ersichtlich. Die Festlegung der Nutzungseinschränkungen in Grenzgebieten zu Nachbarstaaten erfolgt, nach Abschluss der internationalen Frequenzkoordinierung, in den Betriebsbewilligungen.

## **Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 3 Geltungsbereich, Geltungsdauer**

Konzession und Frequenzzuteilung gelten für das gesamte österreichische Bundesgebiet und sind befristet bis zum 31. Dezember 2020.

### **§ 4 Standard**

*Die einzusetzenden Standards für die Funkschnittstelle aus dem IMT-2000-Familienkonzept werden entsprechend den im Antrag genannten Standards eingefügt.*

### **§ 5 Bereichskennzahl**

Die Zuteilung der Bereichskennzahl für öffentliche mobile Netze erfolgt gemäß § 57 TKG iVm Anlage 2 Abschnitt C Z 3 Numerierungsverordnung (BGBl II Nr. 416/1997).

*Falls der Konzessionsinhaber auch über eine Konzession zur Erbringung von öffentlichen Mobilkommunikationsdiensten der zweiten Generation verfügt, wäre folgende Bestimmung einzufügen:*

*Die Verwendung der für das Mobilfunknetz der zweiten Generation zugeteilten Netzbetreiberkennzahl ist auch für das Mobilfunknetz der dritten Generation zulässig.*

### **§ 6 Endgeräte**

Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, Mobilfunkendgeräte an sein UMTS/IMT-2000-Netz anzuschließen, die dem jeweils eingesetzten 3G-Standard entsprechen und die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität erfüllen.

### **§ 7 Roaming 3G-3G**

Der Konzessionsinhaber ist berechtigt, nationale Roamingverträge mit anderen 3G-Betreibern zu schließen.

## § 8 Versorgungspflicht

1. Mit dem zugeteilten Frequenzspektrum ist ein Versorgungsgrad gemäß Abs 2 sicherzustellen. Der Versorgungsgrad ist definiert als der Anteil der versorgten ansässigen Bevölkerung an der gesamten ansässigen Bevölkerung.
2. UMTS/IMT-2000-Dienste sind mit folgendem Versorgungsgrad kommerziell anzubieten:

spätestens am 31. Dezember 2003 mit 25% Versorgungsgrad

spätestens am 31. Dezember 2005 mit 50% Versorgungsgrad

In den versorgten Gebieten ist ein Trägerdienst mit einer Datenrate von zumindest 144 kbit/s anzubieten.

Der in Abs 2 genannte Versorgungsgrad ist mittels selbst betriebenem Netz anzubieten. Ein selbst betriebenes Netz liegt dann vor, wenn folgende Netzelemente vom Konzessionsinhaber selbst betrieben werden:

- die wesentlichen Netzelemente im Bereich des Kernnetzes, das sind Switch, VLR, und HLR
- die wesentlichen Elemente des Funknetzes, das sind RNC und Node B

Der Konzessionsinhaber ist zur Mitbenutzung von Antennentragemasten und Starkstromleitungsmasten gemäß § 7 Abs 2 bis 8 TKG berechtigt. Weiters ist der Konzessionär berechtigt, privatrechtliche Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Antennen sowie dazugehöriger Verkabelung mit anderen Konzessionsinhabern abzuschließen. Abbildung 1 zeigt den Aufbau eines Mobilfunknetzes.

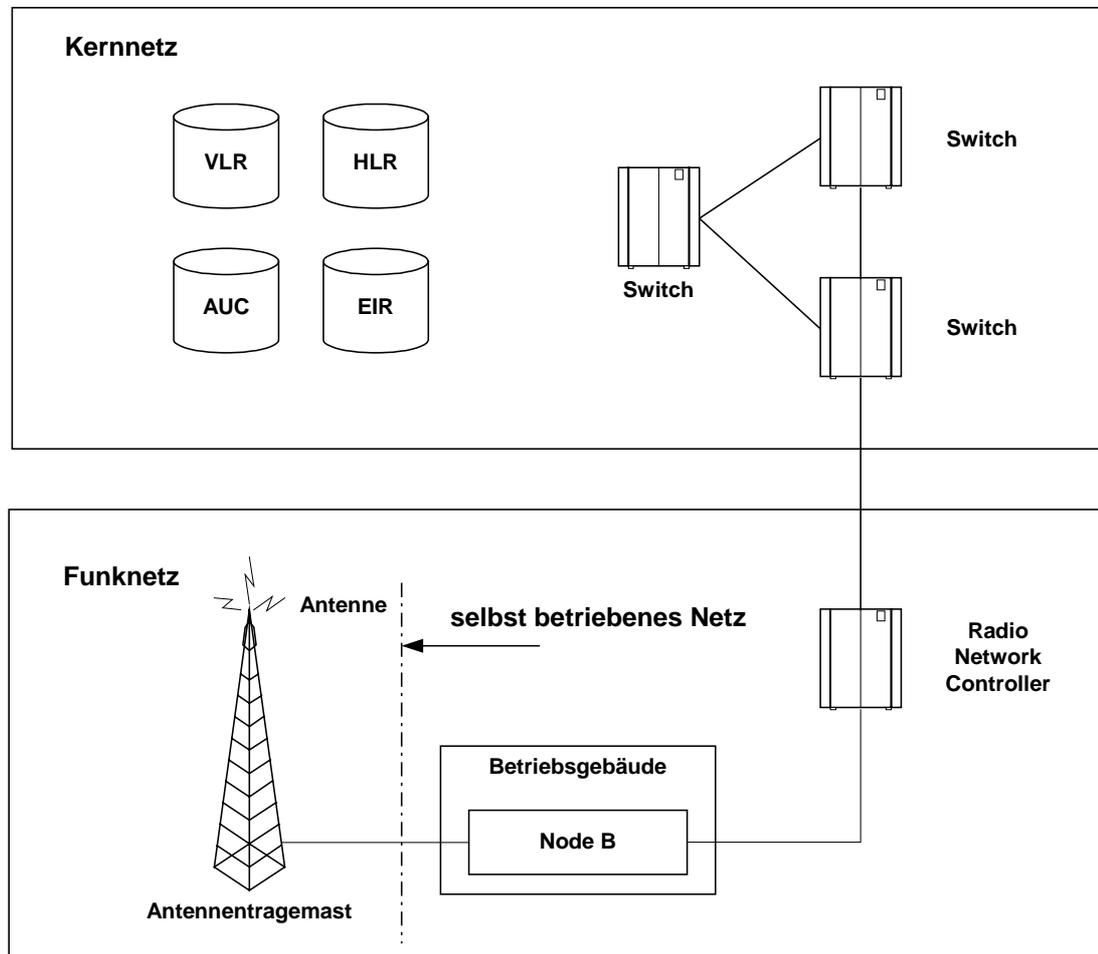


ABBILDUNG 1: AUFBAU MOBILFUNKNETZ

## § 9 Nachweis und Überprüfung des Versorgungsgrades

Die Ermittlung der Versorgungsbereiche erfolgt anhand von Simulationsrechnungen mit anerkannten Simulationswerkzeugen durch den Konzessionsinhaber. Zugrunde gelegt werden die zum Stichtag in Betrieb befindlichen Basisstationen und deren technische Parameter. Als Eingangsparameter für die Simulationsrechnungen sind realistische, auf realen Messdaten beruhende Auslastungen der Funkzellen und Qualitätsparameter heranzuziehen. Die Simulationsrechnungen sollen eine Versorgung außerhalb von Gebäuden bei üblichen am Markt erhältlichen Endgeräten berücksichtigen.

Als Bevölkerungseinheiten (kleinstmögliche versorgte oder nicht versorgte Gebiete) gelten für Landeshauptstädte Zählsprenkel und sonst Ortschaften gemäß ÖSTAT. Ein Zählsprenkel gilt als versorgt, wenn der Flächenschwerpunkt des Zählsprenkels gemäß der oben angegebenen Kriterien als versorgt angegeben ist. Eine Ortschaft gilt als versorgt, wenn der Zentralpunkt der Ortschaft (Ortschaften liegen bereits als Punktdaten vor) gemäß der oben angegebenen Kriterien als versorgt angegeben ist. Die versorgte ansässige Bevölkerung Österreichs wird durch Aufsummieren der Bevölkerungen aller versorgten Zählsprenkel (Landeshauptstädte) und aller versorgten Ortschaften (Rest) errechnet. Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der versorgten ansässigen Bevölkerung und der Gesamtbevölkerung Österreichs.

Jeweils spätestens zwei Monate nach den in § 8 Abs 2 genannten Zeitpunkten sind vom Konzessionär folgende Unterlagen in elektronischer Form an die Telekom-Control-Kommission zu übermitteln, wobei sich die Daten auf den 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu beziehen haben:

- Aufstellung aller Basisstationsstandorte inkl. der geokodierten Daten (GIS-Format), Zellen und Frequenzkanäle
- Verkehrswerte und Auslastungen der Zellen
- Weitere wesentliche Eingangsparameter für die Simulationsrechnungen
- Kartendarstellung Österreichs mit Basisstations-Standorten und versorgten Gebieten – Best-Server-Plot (GIS-Format)
- Eine Liste mit versorgten Ortschaften bzw. Zählsprenkeln
- Daraus berechneter Versorgungsgrad

Die Übermittlung der Daten erfolgt auf Basis eines von der Telekom-Control-Kommission vorgegebenen Datenmodells.

Die Telekom-Control-Kommission wird die Versorgung durch Messungen überprüfen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom Konzessionsinhaber zu tragen.

Im Falle des Nichterreichens der unter § 8 Abs 2 genannten Versorgungsgrade hat der Konzessionsinhaber folgende Beträge zu entrichten:

<b>Garantiebetrag bei Unterschreiten am 31. Dezember 2003</b>					
<b>Bevölkerungsversorgung</b>	<5%	<10%	<15%	<20%	<25%
<b>Garantiebetrag in Mio ATS (Mio Euro)</b>	275,206 (20)	247,6854 (18)	220,1648 (16)	192,6442 (14)	165,1236 (12)

TABELLE 1: GARANTIEBETRÄGE BIS 31. DEZEMBER 2003

<b>Garantiebetrag bei Unterschreiten am 31. Dezember 2005</b>					
<b>Bevölkerungsversorgung</b>	<10%	<20%	<30%	<40%	<50%
<b>Garantiebetrag in Mio ATS (Mio Euro)</b>	275,206 (20)	247,6854 (18)	220,1648 (16)	192,6442 (14)	165,1236 (12)

TABELLE 2: GARANTIEBETRÄGE BIS 31. DEZEMBER 2005

## § 10 National Roaming 3G-2G

*Abhängig davon, ob der Konzessionsinhaber bereits Inhaber einer Konzession zur Erbringung öffentlicher Mobilkommunikationsdienste der zweiten Generation ist, oder über keine derartige Konzession verfügt, wird die Konzessions- und Frequenzuteilungsurkunde entweder eine Berechtigung oder eine Verpflichtung enthalten:*

Version 1: Verpflichtung

Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, anderen Inhabern von Konzessionen zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Mobilfunkgeneration, die keine Konzession zur Erbringung von Mobilfunkdiensten der zweiten Generation innehaben, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten Netzkapazitäten für eine Zeitdauer von 4 Jahren zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist, dass der berechnete Konzessionsinhaber über einen Versorgungsgrad von 20% der Bevölkerung verfügt. Die Überprüfung des Vorliegens dieser Voraussetzung erfolgt in einem Verfahren entsprechend § 9 dieser Urkunde. Zwischen den Beteiligten ist ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren. Im Streitfall entscheidet darüber die Telekom-Control-Kommission.

Die Dienste, die im Rahmen von national roaming anzubieten sind, umfassen GSM Bearer Services (inkl. GPRS), GSM Tele-Services und GSM Supplementary Services sofern sie der Verpflichtete selbst seinen Kunden anbietet. Die Dienste sind dem Roamingpartner in der selben Qualität anzubieten, in der sie im eigenen Netz erbracht werden.

## Version 2: Berechtigung

Der Konzessionsinhaber ist berechtigt, ab Erreichen eines Versorgungsgrades von 20% der Bevölkerung, für maximal 4 Jahre Netzkapazitäten eines Konzessionsinhabers, der sowohl über eine Konzession zur Erbringung von Mobilfunkdiensten der zweiten Generation als auch über eine Konzession zur Erbringung von Mobilfunkdiensten der dritten Generation verfügt, zu nutzen. Die Überprüfung des Vorliegens dieser Voraussetzung erfolgt in einem Verfahren entsprechend § 9 dieser Urkunde. Für die Nutzung ist ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren. Im Streitfall entscheidet darüber die Telekom-Control-Kommission.

Die Dienste, die im Rahmen von national roaming genutzt werden können, umfassen GSM Bearer Services (inkl. GPRS), GSM Tele-Services und GSM Supplementary Services sofern sie der Roaming-Partner selbst seinen Kunden anbietet. Die Dienste sind in der selben Qualität zur Verfügung zu stellen, in der sie der Roamingpartner im eigenen Netz erbringt.

## **§ 11 Änderung der Eigentumsverhältnisse**

Änderungen in den Eigentumsverhältnissen des Konzessionsinhabers seien sie direkt oder indirekt, unmittelbar oder mittelbar, sind der Telekom-Control-Kommission anzuzeigen. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, so bedürfen diese der Zustimmung der Telekom-Control-Kommission. Eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse liegt jedenfalls bei einer Änderung oder dem erstmaligen Erwerb bedeutender Beteiligungen in sinngemäßer Anwendung der §§ 91f BörseG) vor, sowie bei jeder sonstigen Änderung, wenn dadurch die wettbewerbliche Unabhängigkeit des Konzessionsinhabers berührt werden könnte. Die Zustimmung der Telekom-Control-Kommission ist – soweit erforderlich mit Bedingungen oder Auflagen – zu erteilen, wenn der Konzessionsinhaber auch nach der beantragten Änderung der Eigentumsverhältnisse die in § 15 Abs 2 TKG genannten Voraussetzungen erfüllt und die wettbewerbliche Unabhängigkeit von anderen Konzessionsinhabern gewährleistet bleibt.

## **§ 12 Aufsichtsrechte**

Der Konzessionsinhaber hat über Verlangen der Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und soweit erforderlich der Behörde die Einschau zu gestatten.

Anordnungen der Behörde gemäß § 83 Abs 3 TKG ist innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nachzukommen.

Der Konzessionsinhaber hat gemäß § 13 TKG die Aufnahme des Betriebs sowie die Einführung neuer Dienste der Regulierungsbehörde rechtzeitig vor Aufnahme bzw. Einführung anzuzeigen.

Weiters hat der Konzessionsinhaber der Telekom-Control-Kommission quartalsmäßig die Teilnehmerzahlen für Vertrags- und Wertkartenkunden aufgeschlüsselt auf Monate, die Umsätze, die Verkehrswerte und Zusammenschaltungen mit anderen Netzen getrennt für Nutz- und Signalisierungskanäle (Zusammenschaltungspunkte, Kapazität) auf Basis eines von der Telekom-Control-Kommission vorgegebenen Datenmodells spätestens 14 Tage nach Quartalsende in elektronischem Format zu übermitteln.

Folgende Daten sind jährlich auf Basis eines von der Telekom-Control-Kommission vorgegebenen Datenmodells spätestens zwei Monate nach Jahresende in elektronischem Format zu übermitteln:

- Überblick über den aktuellen Netzaufbau
- Standorte (GIS-Format) aller wesentlichen Infrastrukturelemente des Funknetzes (Basisstationen, Controller, ...) und des Kernnetzes (Switch, ...); wesentliche technische Eigenschaften der einzelnen Infrastrukturelemente (Frequenzbereich, Kapazität, ...)
- Verbindungen zwischen Infrastrukturelementen (Richtfunk, Mietleitungen, eigene Leitungen); Kapazität der Verbindungen
- mit anderen Betreibern gemeinsam genutzte Infrastruktur
- Messdaten für Qualitätsparameter und Verkehrswerte

*Falls der Konzessionsinhaber in Österreich ein Mobilfunknetz der zweiten Generation betreibt und dieses Netz als Basisplattform für das UMTS/IMT-2000-Netz nutzt bzw. Infrastrukturelemente des bestehenden Netzes für das UMTS/IMT-2000-Netz nutzt oder Dienste anbietet, die sowohl die Infrastruktur des bestehenden Mobilfunknetzes der zweiten Generation als auch des UMTS/IMT-2000 beanspruchen (z.B. Dienste mit Multi-Mode-Endgeräten für GSM/UMTS/IMT-2000):*

Die obigen Angaben sind auch für das Mobilfunknetz der zweiten Generation zu übermitteln.

### **§ 13 Verletzung der Konzessionspflichten**

1. Von der Telekom-Control-Kommission festgestellte Verletzungen der aus dieser Konzession folgenden Verpflichtungen sind vom Konzessionsinhaber innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen.
2. Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, der Telekom-Control-Kommission jene Personen namhaft zu machen, die im Sinne des § 9 VStG für die Einhaltung der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sowie der Konzessionspflichten verantwortlich sind.

### **§ 14 Änderungen der Konzessionen**

Die Telekom-Control-Kommission kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern, wenn die Änderung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen erforderlich ist.

Weiters kann die Konzession nachträglich geändert werden

1. auf Antrag, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Anordnungen des Konzessionsbescheides, insbesondere der Nebenbestimmungen, auf Grund geänderter Umstände nicht mehr zumutbar ist, wenn und insoweit dadurch von der Telekom-Control-Kommission wahrzunehmende Interessen und ein fairer Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden;

2. auf Antrag oder von Amts wegen, wenn eine Anpassung der im Konzessionsbescheid zur Nutzung zugewiesenen Frequenzen auf Grund geänderter technischer oder rechtlicher Voraussetzungen im Interesse einer effizienten Frequenzverwaltung und eines fairen Wettbewerbs erforderlich ist, und die Änderung im Hinblick auf die zur Nutzung zugewiesenen Frequenzen nicht grundsätzlicher Art ist;
3. von Amts wegen hinsichtlich solcher Frequenzen, die einem Konzessionsinhaber zur Nutzung zugewiesen sind, die er aber auch nach Ablauf allfälliger bescheidmäßig dafür festgesetzter Fristen nicht ausnützt.

Weiters kann die Telekom-Control-Kommission auf Antrag des Konzessionsinhabers die Konzession dahingehend ändern, dass der Konzessionär das Recht erhält, einen anderen als den in § 4 der Konzessions- und Frequenzuteilungsurkunde angegebenen Standard aus der IMT-2000-Familie zu verwenden. Die Zustimmung zu einem Standardwechsel kann dann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass dadurch keine wie immer gearteten Störungen oder Verschlechterungen, insbesondere von Betreibern in benachbarten Frequenzspektren auftreten.

## § 15 Nutzungsbedingungen für das Frequenzspektrum

### **Spektrumsmasken**

Für die Bandkanten des zugeteilten Frequenzspektrums sind für Basisstationen die in Tabelle 3 aufgelisteten Spektrumsmasken einzuhalten.

Frequenzabstand $\Delta f$ des 3dB-Punktes des Messfilters von der Kante des Frequenzbereichs	Maximal zulässiger Leistungspegel	Messbandbreite
0 – 0,2 MHz	- 14 dBm	30 kHz
0,2 – 1 MHz	$(-14 - 15(\Delta f/\text{MHz} - 0,2))$ dBm	30 kHz
>1 – 10 MHz	- 13 dBm	1 MHz
> 10 MHz	- 30 dBm	1 MHz

TABELLE 3: SPEKTRUMSMASKEN

Die Spektrumsmaske definiert das Maximum der elektromagnetischen Aussendungen, die durch das Funksystem des Konzessionsinhabers erzeugt werden und in das dem Frequenzspektrum des Konzessionsinhabers benachbarte Spektrum fallen. Der maximal zulässige Leistungspegel ist die maximale Leistung, integriert über die entsprechende Messbandbreite, die ein Sender in die Antennenzuführung der Messanordnung einspeisen darf.

### **Nutzungseinschränkungen in Grenzgebieten zu Nachbarstaaten**

In Grenzgebieten stehen Frequenzen für UMTS/IMT-2000 Netze aufgrund der Koordinierungen mit den Nachbarländern nur eingeschränkt zur Verfügung. In den Nachbarländern wird die Bereitstellung von Spektrum für UMTS/IMT-2000 Frequenzen unterschiedlich gehandhabt. Eine Klärung, wie die detaillierte Verfügbarkeit der

einzelnen Frequenzbereiche im Grenzgebiet aussieht und welche konkreten Nutzungsmöglichkeiten daraus im Grenzgebiet herzuleiten sind, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In den Grenzgebieten werden die einzelnen Frequenzbereiche unterschiedlichen Randbedingungen für die Koordinierung unterliegen. Einschränkungen werden frequenzabhängig und mengenmäßig von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich sein, je nach dem, ob zwei oder drei Länder in die Koordinierung einzubeziehen sein werden. Mit weiteren Beschränkungen ist zu rechnen, falls z.B. vom Richtfunk im Nachbarland erhebliche Schutzanforderungen gestellt werden, die räumlich tiefe Grenzzonen erfordern.

Aufgrund der internationalen Frequenzkoordinierung werden sich Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten ergeben, da in Grenzgebieten eine paritätische Aufteilung der Nutzungsmöglichkeiten (Frequenzblöcke, Codes, Leistungs- oder Feldstärkereduzierung) zwischen den einzelnen Ländern erforderlich wird. Die Grenzzonen zur Koordinierung von Mobilfunknetzen untereinander werden in der Regel ca. 15 km tief sein.

Die Festlegung der Nutzungseinschränkungen in Grenzgebieten zu Nachbarstaaten erfolgt, nach Abschluss der internationalen Frequenzkoordinierung, in den Betriebsbewilligungen.

#### ***Koordination zwischen Betreibern***

Die Nutzung benachbarter Frequenzpakete ist zwischen den Betreibern der einzelnen UMTS/IMT-2000-Netze bezüglich der Standorte der Basisstationen von den Betreibern zu koordinieren.

#### ***Schutz von Peilempfangsanlagen***

Zum Schutz der in der Beilage 1 angeführten stationären Peilempfangsanlagen der Fernmeldebehörden darf an den angegebenen Standorten der durch die UMTS/IMT-2000-Sendeanlagen verursachte Spitzenwert der Feldstärke, gemessen mit einer Bandbreite von  $\geq 300$  kHz, den Wert von  $105 \text{ dB}\mu\text{V/m}$  nicht überschreiten.

#### ***TDD-Nutzung im gepaarten Frequenzband***

Ein flexibler Einsatz von TDD im Bereich 1920 – 1980 MHz gemäß ERC/DEC(99)25 ist nur möglich, wenn die Funkverträglichkeit mit den im Spektrum benachbarten Mobilfunknetzen und Funkdiensten nachgewiesen ist.

#### ***HAPS-Plattform als Standort der Basisstationen***

Der Einsatz von der Empfehlung ITU-R M.1456 entsprechenden High Altitude Platform Stations (HAPS) ist nur möglich, wenn die Funkverträglichkeit mit den im Spektrum benachbarten Mobilfunknetzen und Funkdiensten in Österreich und im benachbarten Ausland nachgewiesen ist.

#### ***Anpassungen der technischen Parameter***

Die dargestellten technischen Bedingungen und Parameter können entsprechend dem Fortschritt der Standardisierung und den internationalen Vereinbarungen im Bereich der Frequenzkoordination Änderungen unterworfen sein.

**BEILAGE 1**  
**Standorte der Peilempfangsanlagen**

## Zu schützende Standorte von Peilanlagen

### Wien

16E20 11	48N15 46	1190	Wien, Krapfenwaldgasse
16E22 39	48N14 24	1200	Wien, Höchstädtplatz 3
16E15 43	48N13 05	1140	Wien, Ulmenstrasse 160
16E24 26	48N11 57	1030	Wien, Erdberger Lände 36-48

### Niederösterreich

16E28 48	48N19 40	2201	Gerasdorf-Seyring, EZ 146/2
----------	----------	------	-----------------------------

### Oberösterreich

14E16 05	48N17 52	4020	Linz, Freinbergstrasse 22
14E01 38	48N14 49	4611	Oberscharten-Buchkirchen

### Salzburg

13E02 47	47N49 15	5020	Salzburg, Mittelstraße 17
13E02 20	47N48 05	5020	Salzburg, Mönchsberg 35
13E26 05	47N46 36		St. Gilgen, Schafberg/Berghotel

### Tirol

11E22 53	47N18 42		Hafelekar, Berghütte
11E33 21	47N15 13		Tulferberg, Rifu-Station

### Vorarlberg

09E43 05	47N29 32	6900	Bregenz, Holzackergasse 25
09E39 38	47N26 51	6890	Lustenau, Hagen-Silo
09E38 38	47N29 08	6972	Fussach, Peilstelle

### Steiermark

15E25 50	47N02 09	8055	Graz, Triester Strasse 280
15E29 11	47N05 00	8010	Graz-Ries, Ledermoarweg 19

### Kärnten

14E18 21	46N37 24	9010	Klagenfurt, Dr. Hermann-Gasse
14E18 10	46N36 25	9020	Klagenfurt, Südring 240
14E29 30	46N38 00	9131	Grafenstein, Thon 21

**ANLAGE B**  
**Gliederung des Businessplans**



# Businessplan

PLANBILANZ		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
		in Tsd ATS									
	technisches AV Funknetz										
	sonstiges technisches AV										
	sonstiges AV										
	Anlagevermögen Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Aktiva										
<b>Aktiva</b>	<b>Gesamt</b>	<b>0</b>									
	Eigenkapital										
	Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen kurzfristig (bis ca. 3 Jahre)										
	Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen langfristig										
	Verbindlichkeiten sonstige kurzfristig (bis ca. 3 Jahre)										
	Verbindlichkeiten sonstige langfristig										
	Sonstige Passiva										
<b>Passiva</b>	<b>Gesamt</b>	<b>0</b>									

1) **Ganz-Tages-Kräfte (GTK):** Umrechnung des teilbeschäftigten Personals auf vollbeschäftigtes:  
 Eine Teilzeitkraft mit 10 Wochenstunden entspricht 0,25 GTK (wenn die Regelarbeitszeit bei Vollbeschäftigung 40 Wochenstunden beträgt).

**ANLAGE C**  
**Vollständigkeitserklärung**

## Vollständigkeitserklärung

An

*Telekom-Control-Kommission  
Mariahilferstrasse 77-79  
A-1060 Wien  
Österreich*

---

Name und Anschrift des Antragstellers

**Betr.: Antrag zu K 15/00**

Der Antragsteller erklärt Folgendes:

Die Informationen und Unterlagen, die gemäß Ausschreibungsunterlage, K 15/00, verlangt werden und die sonst für die Beurteilung des Antrags im Frequenzteilungsverfahren gemäß den anzuwendenden Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts und den anzuwendenden österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes, erforderlich sind, sind im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß enthalten, auch wenn diese in der Ausschreibungsunterlage nicht ausdrücklich verlangt werden.

Insbesondere bestehen hinsichtlich

- der Eigentumsverhältnisse des Antragstellers
- der geplanten Finanzierung
- des Geschäftsplanes

außer den im Antrag offen gelegten keine Vereinbarungen, Nebenabreden oder andere relevante Sachverhalte, welche Einfluss auf die Beurteilung des Antrags haben können.

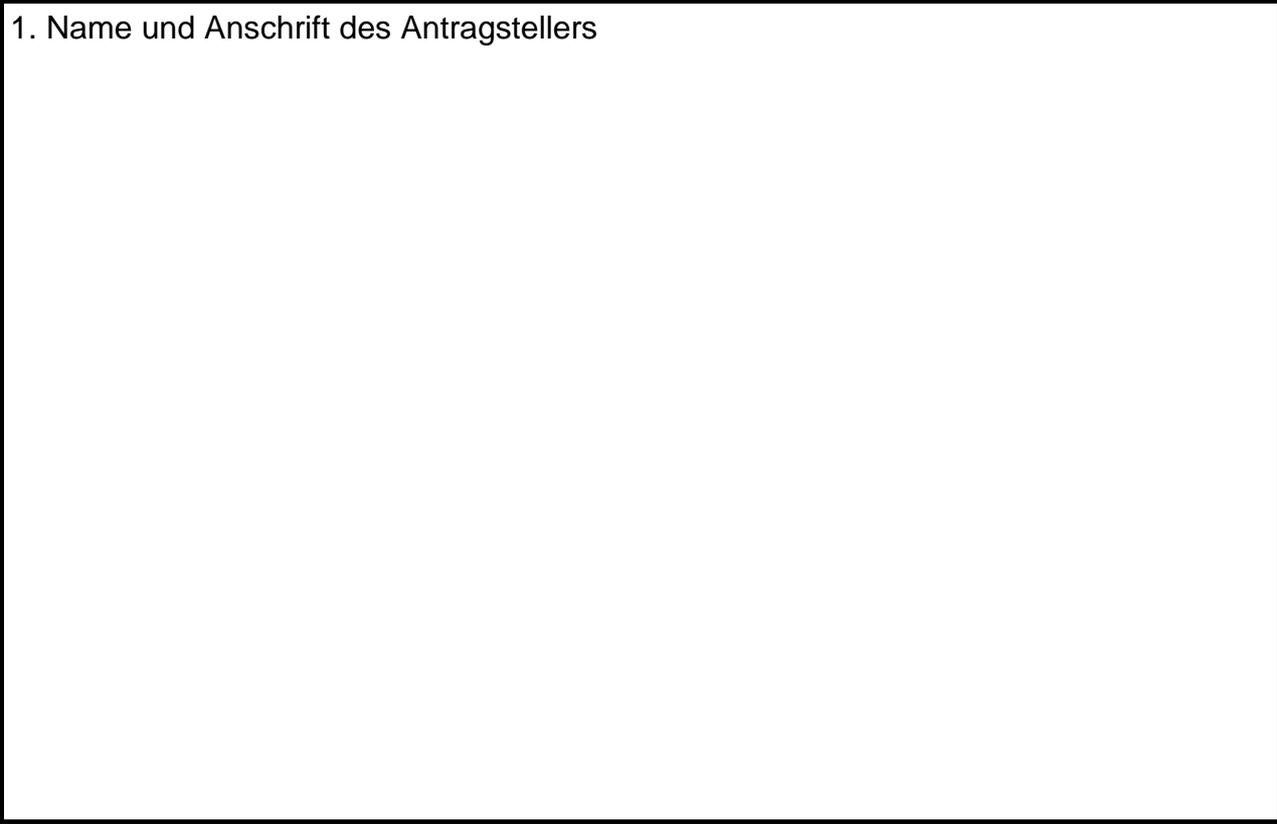
Datum

Unterschrift

**ANLAGE D**  
**Antragsformular**

**Antragsformular im Verfahren betreffend  
Frequenzzuteilungen für Mobilfunksysteme der 3. Generation  
(UMTS/IMT-2000)**

1. Name und Anschrift des Antragstellers



<b>2. Beantragte Frequenzpakete (Bietrechte)<sup>i</sup> für den 1. Abschnitt<sup>ii</sup> des Versteigerungsverfahrens</b>		
Anzahl an Frequenzpaketen aus dem gepaarten Bereich, die der Antragsteller im 1. Abschnitt maximal ersteigern möchte (Variante bitte ankreuzen).		
	Frequenzpakete (Bietrechte)	vom Antragsteller angebotenes Frequenznutzungsentgelt <sup>iii</sup> (falls ein höheres Frequenznutzungsentgelt angeboten wird, so ist dieses unter Punkt 4 zu nennen)
<input type="radio"/>	2 Frequenzpakete aus dem gepaarten Bereich	ATS 1.400.000.000.— (Euro 101.741.967,84)
<input type="radio"/>	3 Frequenzpakete aus dem gepaarten Bereich	ATS 2.100.000.000.— (Euro 152.612.951,75)

<b>3. Beantragte Frequenzpakete (Bietrechte)<sup>i</sup> für den 2. Abschnitt<sup>iv</sup> des Versteigerungsverfahrens</b>		
Anzahl an Frequenzpaketen aus dem ungepaarten Bereich, die der Antragsteller im 2. Abschnitt maximal ersteigern möchte (Variante bitte ankreuzen).		
	Frequenzpakete (Bietrechte)	Vom Antragsteller angebotenes Frequenznutzungsentgelt (falls ein höheres Frequenznutzungsentgelt angeboten wird, so ist dieses unter Punkt 4 zu nennen)
<input type="radio"/>	Kein Frequenzpaket aus dem ungepaarten Bereich	
<input type="radio"/>	1 Frequenzpaket aus dem ungepaarten Bereich	ATS 350.000.000.— (Euro 25.435.491,96)
<input type="radio"/>	2 Frequenzpakete aus dem ungepaarten Bereich	ATS 700.000.000.— (Euro 50.870.983,92)
Anzahl an Frequenzpaketen aus dem gepaarten Bereich, die der Antragsteller im 2. Abschnitt maximal ersteigern möchte (Variante bitte ankreuzen).		
	Frequenzpakete (Bietrechte)	Vom Antragsteller angebotenes Frequenznutzungsentgelt (falls ein höheres Frequenznutzungsentgelt angeboten wird, so ist dieses unter Punkt 4 zu nennen)
<input type="radio"/>	Kein Frequenzpaket aus dem gepaarten Bereich	
<input type="radio"/>	1 Frequenzpaket aus dem gepaarten Bereich	ATS 700.000.000.— (Euro 50.870.983,92)

<b>4. Falls ein höheres Frequenznutzungsentgelt<sup>v</sup> angeboten wird, so ist dieses hier zu nennen</b>	
Vom Antragsteller angebotenes Frequenznutzungsentgelt pro gepaartem Frequenzpaket	
Vom Antragsteller angebotenes Frequenznutzungsentgelt pro ungepaartem Frequenzpaket	

Datum

Unterschrift

- 
- i Der Antragsteller hat im Antrag anzugeben, wieviele Frequenzpakete er pro Abschnitt maximal ersteigern möchte. Für jedes beantragte Frequenzpaket erwirbt er, sofern er gemäß Kapitel 4.4.1 der Ausschreibungsunterlage zur Auktion zugelassen wird, ein Bietrecht für das Versteigerungsverfahren (vgl. Kapitel 4.4 der Ausschreibungsunterlagen). Die tatsächlich zuzuteilende Anzahl an Frequenzpaketen wird durch das Auktionsverfahren ermittelt. Die beantragten Frequenzpakete sind durch Bankgarantie zu besichern (vgl. Ausschreibungsunterlagen Kapitel 4.3.4).
- ii Im ersten Abschnitt gelangen 12 Frequenzpakete zu je ca. 2x5 MHz aus dem gepaarten Bereich zur Versteigerung. Um nicht aus dem Vergabeverfahren auszuschneiden, müssen in diesem Abschnitt mindestens 2 Frequenzpakete ersteigert werden. Die maximale Zahl an Frequenzpaketen ergibt sich aus dem Antrag, wobei für den ersten Abschnitt nicht mehr als 3 Frequenzpakete beantragt werden dürfen, zumindest aber 2 Frequenzpakete beantragt werden müssen (vgl. Ausschreibungsunterlagen Kapitel 4.4).
- iii Der Antragsteller hat die beantragten Frequenzpakete mittels einer, auf erste Anforderung abzurufenden, abstrakten Bankgarantie einer Bank mit ausgezeichneter Bonität zu besichern. Die Höhe der Bankgarantie ergibt sich aus der Höhe des Mindestgebotes je Frequenzpaket multipliziert mit der Anzahl der beantragten Frequenzpakete (vgl. Ausschreibungsunterlagen Kapitel 4.3.3 und 4.3.4).
- iv Teilnahmeberechtigt für den zweiten Abschnitt sind jene Bieter, die im ersten Abschnitt zumindest zwei Frequenzpakete ersteigert haben. Im zweiten Abschnitt gelangen 5 Frequenzpakete je ca. 5 MHz aus dem ungepaarten Bereich zur Versteigerung, sowie jene Frequenzpakete aus dem gepaarten Bereich, für die im ersten Abschnitt kein Zuschlag erteilt wurde. Die maximale Zahl an Frequenzpaketen, die in diesem Abschnitt ersteigert werden können, ergibt sich wiederum aus dem Antrag, wobei maximal 2 Frequenzpakete aus dem ungepaarten Bereich und 1 Frequenzpaket aus dem gepaarten Bereich beantragt werden können. Eine Teilnahme am zweiten Abschnitt ist nicht verpflichtend.
- v Falls im Antrag ein höheres Frequenznutzungsentgelt als das Mindestgebot angeboten wird, so ist für jedes Frequenzpaket aus dem gepaarten Bereich ein gleich hohes Frequenznutzungsentgelt anzubieten. Dasselbe gilt für den ungepaarten Bereich. Das Frequenznutzungsentgelt ist betragsmäßig als ganzzahliges Vielfaches von ATS 1 Mio anzubieten.